

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Erstes Staatenberichtsverfahren der Schweiz vor dem UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Eingabe im Hinblick auf die List of Issues



22. August 2019



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Allgemeine Würdigung	2
3. Allgemeine Bestimmungen des Übereinkommens: Art. 1-4 BRK	3
4. Spezifische Rechte	5
Art. 5 – Gleichstellung und Nichtdiskriminierung	5
Art. 6 – Frauen mit Behinderungen	5
Art. 7 – Kinder mit Behinderungen	6
Art. 8 – Bewusstseinsbildung	6
Art. 9 – Zugänglichkeit	7
Art. 10 – Recht auf Leben	8
Art. 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen	8
Art. 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht	9
Art. 13 – Zugang zur Justiz	10
Art. 14 – Freiheit und Sicherheit der Person	10
Art. 15 – Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	11
Art. 16 – Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch	12
Art. 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person	12
Art. 18 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit	13
Art. 19 – Selbstbestimmtes Leben	14
Art. 21 – Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen	15
Art. 22 – Achtung der Privatsphäre	16
Art. 24 – Bildung	16
Art. 25 – Gesundheit	18
Art. 27 – Arbeit und Beschäftigung	19
Art. 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	20
Art. 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	21
Art. 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	22
5. Besondere Pflichten	22
Art. 31 – Statistik und Datensammlung	22
Art. 32 – Internationale Zusammenarbeit	23
Art. 33 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung	23
6. Endnoten	24



1. Einleitung

Mit vorliegender Eingabe will der Dachverband der Schweizer Behindertenorganisationen **Inclusion Handicap (IH)** den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen beim Erstellen der «List of Issue» for the review of Switzerland's initial report (ISR) unterstützen.

IH engagiert sich für die rund **1,6 Millionen Menschen mit Behinderungen – 892'000 Frauen, 618'000 Männer und rund 150'000 Kinder –, die in der Schweiz leben**. Er setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein, die diesen Menschen eine volle und autonome Teilnahme am gesellschaftlichen Leben garantiert. 22 Organisationen sind Mitglied von Inclusion Handicap:

- ASPr-SVG (Schweizerische Vereinigung der Gelähmten | Polio.ch)
- Asrimm (Association Suisse Romande Intervenant contre les Maladies neuro-Musculaires)
- Autismus Schweiz
- FRAGILE Schweiz (Für Menschen mit Hirnverletzung und Angehörige)
- GELIKO (Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz)
- inclusione handicap ticino
- insieme Schweiz
- PluSport
- Pro audito
- Procap
- Pro Infirmis
- Pro Mente Sana
- Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft
- Schweizerische Parkinsonvereinigung
- Schweizerischer Blindenbund
- Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV
- Schweizerischer Gehörlosenbund SGB
- Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB
- Schweizer Paraplegiker-Vereinigung SPV
- Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
- Sonos (Schweiz. Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Org.)
- Verband Dyslexie Schweiz
- Vereinigung Cerebral Schweiz

Inclusion Handicap will also submit a **comprehensive alternative report to the CRPD Committee** at a later stage.



2. Allgemeine Würdigung

Im Zuge des Ratifikationsverfahrens vertritt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Schweiz die Anforderungen des Übereinkommens bereits weitgehend erfülle.¹ Dabei hat sie die **tiefgreifenden und umfassenden Verpflichtungen der BRK sowie die daraus folgenden Herausforderungen für die Schweiz weitgehend unterschätzt.**

Mit ihrer Bundesverfassung, ihrem Sozialversicherungs- sowie Behindertengleichstellungsrecht verfügt die Schweiz zwar über gute Grundlagen, die es teilweise ermöglichen, den BRK-Forderungen nachzukommen. Weder auf Ebene des Bundes noch der Kantone und Gemeinden sind jedoch die Grundsätze, die in Art. 1-4 BRK verankert sind, konsequent aufgenommen und umgesetzt worden. Die **Erfahrungen aus der Praxis weisen auf Bundes- und auf kantonaler sowie Gemeindeebene zum Teil auf schwerwiegende Mängel sowohl in der Gesetzgebung als auch bei ihrer Umsetzung hin.**² Dies kommt im ISR der Schweiz nicht genügend zum Ausdruck; dieser vermittelt im Gegensatz zur Darstellung in seiner Einleitung nicht „ein Bild der tatsächlichen Situation im Bereich des Schutzes der Rechte von Menschen mit Behinderungen, das über die Beschreibung der Rechtsordnung und der Gesetzgebung hinausgeht“.³

Die wichtigsten Mängel auf einen Blick:

- Trotz Entwicklungen in den letzten Jahren fehlt weiterhin eine umfassende und kohärente Strategie zur Umsetzung der BRK.
- Kein Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz im privaten Sektor; kein inklusiver Arbeitsmarkt (Art. 5, 27 BRK);
- Kein inklusives Bildungssystem, u.a. kein inklusives Berufsbildungssystem (Art. 24 BRK);
- Ungenügender Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch Private (Art. 5 und 9 BRK);
- Das System der Entscheidungsfindung durch Vertretung ist noch vorhanden (art. 12 BRK); es bestehen noch keine Pläne, die aktuelle Bundesgesetzgebung im Lichte der BRK zu analysieren und darauf abzustimmen.
- Kein Leben in der Gemeinschaft mit gleichen Wahlmöglichkeiten für viele Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit psychischen und geistigen Behinderungen (Art. 19 BRK), u.a. Einschränkung der Wohnsitzwahl und der Wohnform, trotz einiger progressiver Massnahmen in der Bundesgesetzgebung.



3. Allgemeine Bestimmungen des Übereinkommens: Art. 1-4 BRK

Fehlen einer Strategie

Am 9. Mai 2018 hat der Bundesrat einen Bericht «Behindertenpolitik»⁴ verabschiedet. Dieser fokussiert im Rahmen von Schwerpunkten für den Zeitraum 2018 – 2021 auf die **Förderung der Koordination auf Bundesebene und der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen**, die «Impulsgebung» in **drei prioritären Themenbereichen** (Programm «**Gleichstellung und Arbeit**»; Programm «**selbstbestimmtes Leben**»; **Barrierefreiheit und Digitalisierung**) sowie die Erarbeitung einer **Bestandesaufnahme und eines Monitorings**. Auf **institutioneller Ebene** werden zwecks Sicherstellung der Koordination auf Bundesebene sowie zwischen Bund und Kantonen **neue Gremien** geschaffen.⁵

Der **Kanton Basel Stadt** hat als erster Kanton schweizweit seine Gesetzgebung auf ihre Vereinbarkeit mit der BRK systematisch überprüft. Als Folge davon wird das baselstädtische Parlament im September 2019 über die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der BRK im Kanton entscheiden (neues Behindertenrechtegesetz sowie Anpassung der Spezialgesetzgebung).⁶ Auch der **Kanton Zürich** hat seine Gesetzgebung im Lichte der BRK analysiert und eine neue Koordinationsstelle geschaffen. Er wird einen Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention verfassen.⁷

Trotz dieser neueren und durchaus positiven Entwicklungen auf Ebene des Bundes sowie, noch sehr vereinzelt, der Kantone, verfügt die Schweiz jedoch nach wie vor keineswegs über eine umfassende Behindertenpolitik⁸ und auch nicht über einen **umfassenden Plan zur Umsetzung der BRK-Verpflichtungen**. Ihre „Behindertenpolitik“ beruht nach wie vor vorwiegend auf einem **defizitären, medizinischen Verständnis von Behinderung**. Entsprechend wird das Thema Behinderung inhaltlich und institutionell vor allem sozialpolitisch und fürsorgerisch, insbesondere mit dem Instrument der Sozialversicherungen, behandelt. Das Konzept der **Inklusion wird weder auf Ebene des Bundes, noch der Kantone und Gemeinden, noch bei den Behindertenorganisationen und -institutionen systematisch aufgenommen sowie umgesetzt**.

Was in der Schweiz somit noch vollständig fehlt, ist eine **umfassende, kohärente Strategie zur Umsetzung der BRK**, welche:

- die Verpflichtungen der BRK übernimmt und diese in Form eines konkreten Aktionsplans mit klaren und nachweisbaren Zielen für alle Ebenen des Gemeinwesens umsetzt.
- die bestehenden Gesetze und Massnahmen, welche die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen beeinflussen, in allen Bereichen überprüft und bei Bedarf korrigiert, ergänzt sowie besser koordiniert.
- die Strukturen für eine konsequente Umsetzung auf allen Ebenen des Gemeinwesens sowie für ihre unabhängige, regelmässige Überprüfung sicherstellt (dazu Art. 33).

Eine Folge davon ist etwa, dass die Schweiz ihre Verpflichtungen nach **Art. 4 Abs. 1 lit. a-c BRK** nicht konsequent umsetzt. Zwar verlangt auch die Schweizer Bundesverfassung seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2000, dass Gesetzgeber des Bundes und der



Kantone Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vornehmen (Art. 8 Abs. 4 BV). Die meisten Gesetze wie auch politischen Strategien = Aktionspläne? werden jedoch auf allen Stufen des Gemeinwesens **ohne Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ohne Berücksichtigung ihrer Anliegen sowie Bedürfnisse erlassen und revidiert.**⁹

Zusatzprotokoll zur BRK nicht ratifiziert

Die Schweiz ist sich der Bedeutung von Beschwerdeverfahren vor den UNO-Menschenrechtsvertragsorganen für die tatsächliche Durchsetzung von Menschenrechten seit Langem bewusst. So anerkennt sie die Zuständigkeit zur Prüfung von Individualbeschwerden der Ausschüsse gegen Folter, zur Beseitigung der Rassendiskriminierung, für die Rechte der Frauen sowie für die Rechte der Kinder.¹⁰ Dennoch lehnte sie anfangs 2018 die Ratifikation des Zusatzprotokolls zur BRK im Rahmen von UPR-Empfehlungen zumindest vorläufig erneut ab.¹¹

Das Bundesgericht entscheidet somit letztinstanzlich über Beschwerden, die sich auf die BRK-Garantien stützen und deren Verletzung rügen. **Gerade weil das Bundesgericht bisher die direkte Justiziabilität der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte nach UNO-Pakt I verneint hat, besteht das Risiko, dass die BRK in Gerichtsverfahren nur beschränkt zum Tragen kommt.**

Begriff der Behinderung

Auf der Ebene der Bundesverfassung¹² ist neben dem Begriff der Behinderung in Art. 8 Abs. 2 und 4 auch der **Begriff der „Invalidität“**¹³ (Art. 41 Abs. 2 BV) anzutreffen, der noch vollständig auf einem medizinischen, defizitorientierten Verständnis von Behinderung basiert. Auf Gesetzesebene wird im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen weiter auch der Begriff der **„Hilflosenentschädigung“**¹⁴ verwendet.

- Wann werden Bund und Kantone einen **umfassenden Nationalen Aktionsplan** vorlegen, der alle relevanten Akteure zu Massnahmen zur Umsetzung aller Bestimmungen der UNO-BRK verpflichtet, inklusive zeitlicher Terminierung von deren Implementierung und Angaben zur Wirkungsmessung (inkl. Indikatoren sowie kontinuierlichem Monitoring)?
- Wann erfolgt die Erarbeitung von Gesetzgebung und Politiken zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in all den denjenigen Kantonen, in welchen noch keine entsprechenden Entwicklungen initiiert worden sind?
- Wie gedenken Bund und Kantone, in ihren Rechtssetzungsverfahren die konsequente Berücksichtigung der Anforderungen der BRK sicherzustellen? Welche Instrumente zur Partizipation der Zivilgesellschaft sehen sie vor? Bitte stellen Sie insbesondere dar, inwiefern das Instrument des Vernehmlassungsverfahrens und seine Umsetzung in der Praxis den Anforderungen von Art. 4 Abs. 3 BRK genügt.
- Wann und in welcher Weise wird der Bund die **Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur BRK** an die Hand nehmen?
- Wann und wie gedenkt die Schweiz, die Begriffe der **Invalidität und der Hilflosigkeit** aus dem Schweizer Recht zu streichen und durch eine mit den Anforderungen der BRK vereinbare Terminologie zu ersetzen?



4. Spezifische Rechte

Art. 5 – Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Sowohl die Evaluation des BehiG von 2015¹⁵ als auch die Studie des SKMR betreffend Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen¹⁶ kommen zum Schluss, dass ein **griffiger Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen durch Private in der Schweiz weitgehend fehlt**. Schwerwiegend sind die Mängel im Bereich der **privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse**, auf die das BehiG gar nicht Anwendung findet (dazu die Würdigung der Umsetzung von Art. 27 BRK) und **bei öffentlich zugänglichen Dienstleistungen, die durch Private angeboten werden (Art. 6 BehiG)**. Dass der **EGMR** am 18. Juli 2019 im **Entscheid Glaisen v. Switzerland**¹⁷ Art. 6 BehiG sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts in einem obiter dictum grundsätzlich stützte, hat die Situation noch verschärft (siehe zum Ganzen auch die Würdigung der Umsetzung von Art. 9 BRK).

Im ISR wird der Handlungsbedarf im privatrechtlichen Bereich **grundsätzlich anerkannt**. Verwiesen wird auf die Erarbeitung des Berichts zur Behindertenpolitik in der Schweiz, in welchem Lösungen zur Behebung dieser Mängel geprüft werden sollen. Allerdings enthält auch der Bericht «Behindertenpolitik» vom Mai 2018 **keinerlei Massnahmen zur Stärkung des rechtlichen Schutzes im Bereich privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse und privater Dienstleistungen**.

- In welcher Form und in welchem Zeitraum wird der Bund die vom SKMR empfohlenen Massnahmen prüfen bzw. Lösungsansätze präsentieren und für deren Umsetzung besorgt sein?
- Wie will der Bund eine Auslegung des Diskriminierungsbegriffs nach Art. 6 BehiG sicherstellen, die mit Art. 2 und 5 BRK vereinbar ist?¹⁸ Wie soll zudem der Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf angemessene Vorkehrungen zur Beseitigung einer Benachteiligung auch gegenüber Privaten umfassend gewährleistet werden?

Art. 6 – Frauen mit Behinderungen

Die Verpflichtung des Staates aus Art. 5 Abs. 1 BehiG, den spezifischen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, wurde nicht weiter umgesetzt. Auch die zahlreichen konkreten Empfehlungen in einem "Lernpaket" zur Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen sind nicht umgesetzt worden, und weder das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) noch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) haben einen klaren und institutionalisierten Auftrag zu den Rechten von Frauen mit Behinderungen.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sehen sich in Bezug auf ihre Rechte auf soziale Sicherheit, Arbeit, Gesundheit und Freiheit von Gewalt sowie Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben mit besonderen Benachteiligungen konfrontiert. Z.B. haben 46% der Frauen mit Behinderungen eine Vollzeitstelle gegenüber 81% der Männer mit Behinderungen,¹⁹ und ersteren wird massiv weniger berufliche Bildung finanziert.²⁰ Sie sind ausserdem besonders vielen Stereotypen ausgesetzt.



- Welche Massnahmen haben der Bund und welche die Kantone seit Inkrafttreten des Übereinkommens konkret getroffen, um gezielt die Autonomie von Frauen mit Behinderungen zu stärken und sicherzustellen, dass diese alle Rechte gleichberechtigt mit allen andern Personen ausüben können?
- Welche Massnahmen für ein verbessertes Mainstreaming ihrer Rechte sehen Bund und Kantone konkret vor²¹, wann wird einem Bundesamt ein spezifischer Auftrag erteilt und die nötigen finanziellen Ressourcen z gesprochen?
- Wann und mittels welcher Schritte sollen die im genannten Themendossier enthaltenen Empfehlungen umgesetzt werden?

Art. 7 – Kinder mit Behinderungen

Seit 2010 wurden auf Bundesebene keine differenzierteren statistischen Angaben zu Kindern mit Behinderungen publiziert.²² Die jährliche Zahl an in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen beherbergten Kindern und Jugendlichen bis 19 Jahre stieg aber seit 2012 an²³ und erscheint verhältnismässig hoch.²⁴ Auch über die Gewaltbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen existieren praktisch keine Forschungsergebnisse.²⁵ Weitere Problemfelder betreffen einen Mangel an Partizipation, inklusiver Betreuung im Vorschulalter, Ressourcen im Bereich Früherkennung und –förderung, psychiatrisch-psychotherapeutischer Versorgung und einer systematischen Verbreitung pädagogischer statt medikamentöser Ansätze zur Förderung von Kindern mit ADHS.²⁶ Weder auf nationaler²⁷ noch (inter)kantonaler Ebene existieren Politiken zur systematischen Umsetzung der Rechte von Kindern mit Behinderungen.

- Bitte publizieren Sie wie angekündigt²⁸ genauere statistische Angaben zu Kindern mit Behinderungen, insb. auch in Institutionen beherbergte (inkl. Grund²⁹, Dauer und Form der Aufenthalte) und geben Sie Auskunft über Pläne betreffend eine repräsentative Untersuchung der Gewaltbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Schweiz über alle Lebensbereiche hinweg (Familie/Institution, Schule, Ausbildung, Freizeit, usw.).
- Welche Vorkehrungen für ein verbessertes Mainstreaming der Anliegen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in allen Bereichen der Kindes- und Jugendpolitik haben Bund und Kantone konkret getroffen?³⁰

Art. 8 – Bewusstseinsbildung

Die gesellschaftliche Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen hat sich in den letzten Jahren eher akzentuiert; v.a. psychische Behinderungen werden häufig tabuisiert.³¹ Diskriminierende Haltungen in der Bevölkerung zeigen sich insbesondere betreffend das Recht auf Selbstbestimmung, Wahl einer Wohnform, Ausbildung und Familiengründung für Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen sowie das Recht auf inklusive Beschulung von Kindern mit geistigen Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten.³² Viele Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sind sich ihrer Rechte nicht bewusst, und auch bei den Behörden fehlt häufig die Kenntnis der BRK und eines menschenrechtlichen Ansatzes.³³ Im Rahmen des Referendums zur Überwachung sozialversicherter Personen (siehe Art. 22 BRK) wurde stark Stimmungsmache gegen „Versicherungsbetrüger*innen“ betrieben, welche die Vorurteile der Bevölkerung gegenüber Menschen mit Behinderungen weiter vertieft.



- Welche gezielten Kampagnen insbesondere zugunsten von Menschen mit psychischen und geistigen Behinderungen und welche themenspezifischen Kampagnen zum rechtmässigen Bezug von Sozialleistungen, dem Recht auf Selbstbestimmung etc. planen Bund und Kantone?
- In den Medien werden vor allem Frauen mit Behinderungen sehr oft ignoriert³⁴ oder in einem sehr begrenzten Spektrum von Rollen porträtiert. Welche konkreten Massnahmen hat die Schweiz entwickelt, um diskriminierende Stereotypen in den Medien zu beseitigen?

Art. 9 – Zugänglichkeit

Bauten und Anlagen: Die Idee der Zugänglichkeit stösst zwar generell auf eine höhere Akzeptanz.³⁵ **Bestehende Bauten und Anlagen**, die nicht umgebaut werden, sind von der Pflicht zum barrierefreien Bauen nach Art. 3 lit. a BehiG jedoch gar nicht erfasst. Bei den zuständigen Baubewilligungsbehörden (meist auf Gemeindeebene) fehlt meist die erforderliche spezifische Expertise; die Umsetzung von Art. 9 BRK wird im Baubewilligungsverfahren nicht systematisch kontrolliert. Im Wohnungsbau ist die Situation als Folge der hohen Mindestgrenze von mehr als 8 Wohneinheiten im BehiG kritisch.³⁶

Öffentlicher Verkehr: die Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs hat sich seit Inkrafttreten des BehiG im 2004 gebessert. Auch noch im Bericht Behindertenpolitik 2018 fehlt aber nach wie vor ein nach universellem Design koordiniertes **Gesamtkonzept zur Sicherstellung eines hindernisfreien öffentlichen Verkehrs durch die zuständigen Akteure** in diesem Bereich. Die ersten 10 Jahre der BehiG-Fristen (Art. 22 Abs. 2 BehiG) wurden von Unternehmen und Behörden weitgehend verschlafen. Die vom ISB erwähnten Zahlen im Bereich des öffentlichen Verkehrs geben nur sehr beschränkt die Realität der Umsetzung von Art. 9 BRK wieder.³⁷ Schätzungen weisen etwa darauf hin, dass weiterhin **über 90% der Bushaltestellen in der Schweiz für Menschen mit Behinderungen unzugänglich sind**.³⁸

Dienstleistungen: **Klar ungenügend** ist der Schutz, der vom BehiG bei Diskriminierungen durch private Anbieter von öffentlich-zugänglichen Dienstleistungen (inklusive der Online-Angebote) gewährleistet wird.³⁹ **Die diesbezügliche Darstellung der Rechtsansprüche im ISB ist falsch**.⁴⁰ Die Privatperson, die wegen einer Diskriminierung klagt, kann nur eine Entschädigung von CHF 5000.- erhalten. Sie kann nicht verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen oder beseitigt wird (zum Beispiel durch Anpassungsmassnahmen). Die Behindertenverbände haben in solchen Fällen nur einen **Anspruch auf Feststellung der Diskriminierung** (Art. 9 Abs. 3 lit. a BehiG). Bis heute wurde nur einmal – im März 2017 – eine Klage gestützt auf Art. 6 BehiG gutgeheissen.⁴¹ Dazu kommt die restriktive Auslegung, die das Bundesgericht in Bezug auf den Diskriminierungsbegriff im Sinne von Art. 6 BehiG und Art. 2 Abs. 2 BehiV vorgenommen hat. Er beschränkt diesen auf jene Fälle, bei denen die **Herabwürdigung oder Ausgrenzung** einer behinderten Person das **Ziel**, nicht aber die Folge darstellt. In einem Fall, in dem ein Kino einer Person im Rollstuhl den Zugang verweigert hatte, verneinte das Bundesgericht das Vorhandensein einer Diskriminierung. Es sei nachvollziehbar, dass dieses befürchte, im Falle eines Unfalles mit Vorwürfen konfrontiert zu werden. Das Zugangsverbot könne somit, so das Bundesgericht, nicht als besonders schockierend betrachtet werden. Es sei nicht Ausdruck mangelnder Toleranz und



beabsichtige nicht, Menschen im Rollstuhl auszuschliessen.⁴² In seinem Entscheid Glaisen v. Switzerland vom 18. Juli 2019 hat der EGMR die BRK zwar formell erwähnt; seine Würdigung der Rechtslage – sowie Praxis unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 EMRK lässt sich jedoch nicht mit Art. 2, 5 und 9 BRK vereinbaren.⁴³

- Wie wollen Kantone und Gemeinden sicherstellen, dass die Umsetzung von Art. 9 BRK beim Abschluss von Bauarbeiten systematisch kontrolliert wird?
- Was unternehmen das EBGB und das BAV im Hinblick auf die Herstellung eines koordinierten Gesamtkonzeptes zur Sicherstellung eines hindernisfreien öffentlichen Verkehrs in der Schweiz durch die zuständigen Akteure? Insbesondere: Wie macht der Bund von seiner Möglichkeit nach Art. 18 Abs. 1 und 2 BehiG Gebrauch, Kantone und Gemeinden bei einer möglichst raschen sowie koordinierten Anpassung von Bushaltestellen in der ganzen Schweiz zu unterstützen?
- Zu den Dienstleistungen Privater: siehe Fragen zu Art. 5 BRK.

Art. 10 – Recht auf Leben

Es ist davon auszugehen, dass die festgestellte Beeinträchtigung eines Kindes in vielen Fällen der Grund für die seelische Notlage der Frau und damit indirekt für eine strafrechtlich erlaubte Spätabtreibung ist.⁴⁴ Aktuell sind jedoch keine schweizweiten Zahlen verfügbar, die über das allfällige Vorhandensein einer Behinderung beim Fötus Auskunft geben.⁴⁵ Es ist somit nicht möglich zu überprüfen, ob Föten mit einer Behinderung überdurchschnittlich von dieser Regelung betroffen sind.

- Wann und wie gedenkt der Bund, die erforderlichen Daten zu erheben, die für eine Überprüfung der Konformität mit Art. 10 BRK der strafrechtlichen Regelung betreffend Spätabtreibungen sowie ihrer Umsetzung erforderlich sind?

Art. 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Im Zusammenhang mit der **Warnung, Alarmierung und Information in Katastrophen-/Nothilfesituationen von Menschen mit Behinderungen** besteht Handlungsbedarf, der sich in einem vorbereitenden Bericht des Bundes⁴⁶ nicht deutlich genug und im Entwurf für ein neues Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz soweit ersichtlich gar nicht manifestiert. Die wichtigsten Notfallnummern sind nur per Telefon erreichbar, was sie für gehörlose Menschen, Menschen mit Hör- sowie Menschen mit Sprachbehinderung unzugänglich machen. Erhebliche Sicherheitslücken bestehen auch betreffend Hindernisfreiheit bei Evakuationen aus Eisenbahn- und Strassentunnels.

Im Zusammenhang mit **Humanitarian aid** verweist Inclusion Handicap vollumfänglich auf die Submission by the Swiss Coalition for the Rights of Persons with Disabilities in International Cooperation vom 25. Juli 2019.

- Bitte führen Sie aus, in welcher Form genau der umfassende Schutz aller Menschen mit Behinderungen durch den hängigen Gesetzesentwurf und die Anpassung der Alarmierungs- und Sicherheitsfunkverordnung gewährleistet werden soll sowie welche Massnahmen gegen die Sicherheitslücken bei Evakuierungen getroffen worden sind.



Wann wird der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Gemeinden nach dem Prinzip der «Total Conversation» für die nächste Generation von zugänglichen Notfalldiensten arbeiten, welche den Zugang für alle Personen in den unterschiedlichsten Situationen sicherstellen?

Art. 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Durch behördliche **Erwachsenenschutzmassnahmen** (Art. 388-439 ZGB) kann die **Handlungsfähigkeit** beschränkt werden. Die **Beistandschaft** (Art. 390-425 ZGB) knüpft an einen „Schwächezustand“ der betroffenen Person und ein daraus resultierendes Unvermögen, die eigenen Angelegenheiten teilweise oder ganz selber besorgen zu können. Gemäss Gesetz resultieren dauerhafte Schwächezustände namentlich aus einer **geistigen Behinderung** oder einer **psychischen Störung** (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Auch im neuen Recht sind die vorgesehenen Massnahmen **stark auf Vertretungshandlungen** ausgerichtet.⁴⁷ So soll die rein unterstützende Begleitbeistandschaft bei Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit nicht in Betracht kommen.⁴⁸ Ob eine Person möglicherweise mit Unterstützung fähig wäre, vernunftgemäss zu handeln, wird bei der Feststellung der Urteilsfähigkeit nicht berücksichtigt; diese setzt individuelle Fähigkeiten der Person selbst voraus⁴⁹ und ist klar willenszentriert. Die umfassende Beistandschaft beinhaltet eine **Vertretung in allen Angelegenheiten**, die Vertretungsbeistandschaft partielle – u.U. weitgehende – Vertretungshandlungen, und die Mitwirkungsbeistandschaft ein Zustimmungserfordernis des Beistands. **Die Handlungsfähigkeit entfällt bei der umfassenden Beistandschaft ganz**, bei der Vertretungsbeistandschaft wahlweise; bei der Mitwirkungsbeistandschaft wird sie gesetzlich eingeschränkt.

Der Beistand/die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt (aber nur) „soweit tunlich“ auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen (Art. 406 Abs. 1 ZGB). Damit ist nicht ausreichend gewährleistet, dass eine Unterstützung auf dem Willen und den Präferenzen und nicht dem objektiven Wohl („best interests“) der betroffenen Person basiert.

In den Jahren 2016 und 2017 bestanden in ca. 18.5% bzw. ca. 16.5% aller Beistandschaftsfälle umfassende Beistandschaften. Den klar überwiegenden Anteil bilden Vertretungsbeistandschaften, Mitwirkungsbeistandschaften den kleinsten.⁵⁰

In seinem Bericht vom März 2017 erkannte der Bundesrat bereits die gemäss der Praxis des Ausschusses fehlende Vereinbarkeit von Vertretungsbeistandschaften mit Art. 12 BRK und die somit zu erwartende Empfehlung einer Gesetzesrevision. Vor diesem Hintergrund werde der Bundesrat die Diskussion im In- und Ausland weiter verfolgen und bei Vorliegen allfälliger Empfehlungen des Ausschusses über das weitere Vorgehen entscheiden.⁵¹

- Wann und wie plant der Bund den Ersatz des Systems der stellvertretenden durch die unterstützte Entscheidungsfindung? Widmet sich die im Mai 2019 eingesetzte Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Justiz zur Klärung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auch der Frage der Anpassung des Erwachsenenschutzrechts an Art. 12 BRK?⁵²



- Was unternehmen Bund und Kantone konkret, um Strukturen zur unterstützten Entscheidungsfindung zu schaffen? Wie stellen sie sicher, dass die Urteils- bzw. Handlungsfähigkeit von Personen anerkannt wird, die mittels unterstützter Entscheidungsfindung zu einem Urteil gelangen (inkl. Sicherungen gegen Missbrauch)?
- Wie stellen die zuständigen Stellen sicher, dass die Meinung und der Wille der betroffenen Person konsequent geachtet werden (nicht bloss „soweit tunlich«)?
- Bitte geben Sie Auskunft über die zahlenmässige Entwicklung der Anordnung reiner Begleitbeistandschaften seit 2016 und erklären sie diese.

Art. 13 – Zugang zur Justiz

Gemäss ISB ist in der Schweiz „ein nicht diskriminierender Zugang zu den Verfahren (...) jeder Person gewährleistet (...), einschliesslich Menschen mit Behinderungen“. ⁵³ Die **Regelungen zur Prozess- und Zeugnisfähigkeit im Zusammenhang mit urteilsunfähigen Personen** ⁵⁴ berücksichtigen jedoch bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit nicht das von Art. 12 und 13 BRK geforderte System der unterstützten Entscheidungsfindung.

Verwaltungs- und Justizverfahren sind für Menschen mit Behinderungen in **faktischer Hinsicht oft nicht zugänglich**. So sind etwa Gerichtsgebäude nach wie vor z.T. nicht barrierefrei ausgestaltet und die Verfahren den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen nicht angepasst, so etwa im Hinblick auf die Sprache (Braille, leichte Sprache oder Gebärdensprache).

Der Zugang zur Justiz ist in zwei für die Umsetzung der BRK besonders wichtigen Rechtsgebieten **mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden**: Im Bereich des **Behindertengleichstellungsrechts** müssen Beschwerdeführende, welche über keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bzw. unentgeltlichen Rechtsbeistand verfügen, im Falle einer Abweisung ihrer Beschwerde für die **Anwaltskosten der Gegenpartei aufkommen**. ⁵⁵ Im Gegensatz zu anderen Bereichen des **Sozialversicherungsrechts**, ist das erstinstanzliche IV-Verfahren **grundsätzlich kostenpflichtig**. Gesuche um unentgeltliche Prozessführung werden oftmals wegen angeblicher Aussichtslosigkeit abgewiesen; dies, obwohl die Betroffenen nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen und es sich um eine sehr komplexe Materie handelt.

- Wann und wie gedenkt der Bund, die Bestimmungen zur Prozess- und Zeugnisfähigkeit unter dem Gesichtspunkt von Art. 12 und 13 BRK zu überprüfen? Wie stellt er aktuell eine völkerrechtskonforme Auslegung sicher?
- Welche gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen sind aktuell von Bund und Kantonen geplant zwecks Sicherstellung der Barrierefreiheit sämtlicher für den Zugang zur Justiz relevanten Einrichtungen sowie Verfahren?
- Wie gedenkt der Bund sicherzustellen, dass der Zugang zur Justiz in den Bereichen des Sozialversicherungs- sowie des Behindertengleichstellungsrechts den Betroffenen und ihren Organisationen nicht aus finanziellen Gründen versperrt bleiben?

Art. 14 – Freiheit und Sicherheit der Person



Das Schweizer Gesetzesrecht sieht Massnahmen vor, die Art. 14 BRK erheblich tangieren.⁵⁶ Insbesondere stellt die **Einweisung in eine (psychiatrische) Institution gegen den Willen einer behinderten Person** (Art. 426 Abs.1 ZGB) einen schwerwiegenden Eingriff dar. Es gibt in der Schweiz **keine einheitlichen statistischen Angaben** darüber, wie viele Einweisungen die hierzu zuständigen Erwachsenenschutzbehörden pro Jahr anordnen und wer davon betroffen ist. Noch vor Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts wurde 2011 im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit eine Studie erstellt zur Frage der Wirksamkeit des Rechtsschutzes bei psychiatrischen Zwangseinweisungen in der Schweiz.⁵⁷ Die Studie kam zum Schluss, dass die Schweiz im Quervergleich mit 15 EU-Staaten einen der **höchsten Anteile an psychiatrischen Zwangseinweisungen** aufweist.⁵⁸ **Die Vereinbarkeit des Erwachsenenschutzrechts mit Art. 14 BRK wurde von der Schweiz bisher nicht untersucht.**⁵⁹

Bei **medizinischen Massnahmen im Falle der fürsorgerischen Unterbringung** hat der Arzt/die Ärztin im Hinblick auf die Behandlung einer urteilsunfähigen Person eine allfällige **Patientenverfügung lediglich zu berücksichtigen** (Art. 433 Abs. 3 ZGB), nicht zu entsprechen.⁶⁰

Schliesslich sind auch nicht ausreichend Alternativen vorhanden, um Zwangseinweisungen zu vermeiden. Lücken bestehen in der gemeindenahen und ambulanten Behandlung in vielen Kantonen und Regionen.⁶¹

- Wann und wie wird der Bund die Vereinbarkeit des Erwachsenenschutzrechts mit den Anforderungen von Art. 12 und 14 BRK überprüfen sowie bei Bedarf anpassen? Wie wird in der Zwischenzeit eine völkerrechtskonforme Auslegung sichergestellt?
- Bitte geben Sie Auskunft über die Einweisungsraten pro Kanton und begründen Sie die Unterschiede.
- Bitte führen Sie aus, inwiefern und mit welchen Ressourcen die **Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)** damit beauftragt ist, Einrichtungen, in denen Menschen fürsorgerisch untergebracht werden, zu überwachen.
- Bitte führen Sie aus, welche Massnahmen Bund und Kantone ergreifen, um das psychiatrische Versorgungssystem weiter zu entwickeln, mit der Schaffung/dem Ausbau eines **ambulanten, auf freiwillige Annahme basierenden Hilfesystems**,⁶² das den Betroffenen in Nähe ihrer Gemeinde zur Verfügung steht.

Art. 15 – Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Das **Humanforschungsgesetz** (HFG; Art. 21-31)⁶³ erlaubt unter zusätzlichen Anforderungen die Forschung an „besonders verletzbaren Personen“. Demnach darf ein Forschungsprojekt mit **urteilsunfähigen Personen** nur durchgeführt werden, wenn der betroffene Erwachsene, Jugendliche oder das betroffene Kind die Forschungshandlung **durch Äusserungen oder entsprechendes Verhalten nicht erkennbar ablehnt** (Art. 22 Abs. 3 lit. b, 23 Abs. 2 lit. b, 24 Abs. 1 lit. c HFG).



Der UNO-Ausschuss gegen Folter ist über die kantonalen Unterschiede beim Zugang der Insassen zur Gesundheit, **insbesondere für Frauen und Männer mit einer psychischen Beeinträchtigung**, besorgt.⁶⁴ Er kritisierte die Einzelhaft von Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung sowie den Mangel an therapeutischen Angeboten in Sicherheitsabteilungen.

- Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die Umsetzung des HFG mit Art. 12, 15 und 17 BRK vereinbar ist? Insbesondere: Wie wird die Aufforderung des Bundesrates in seiner Botschaft zum HFG in der Praxis umgesetzt, wonach „an eine rechtsgültige Ablehnung weniger hohe Anforderungen an die geistigen Fähigkeiten bzw. an die Urteilsfähigkeit zu stellen (sind) als bei einer rechtsgültigen Einwilligung.“⁶⁵
- Welche Massnahmen haben Bund und Kantone als Folge der Kritik des UNO-Ausschusses gegen Folter im Zusammenhang mit Personen mit einer psychischen Behinderung ergriffen? Ist die Einzelhaft in Sicherheitsabteilungen bei Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung verboten worden?
- Ist die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)⁶⁶ ausdrücklich auch mit der Überprüfung der Einhaltung von Art. 15 BRK beauftragt? Welche Ressourcen stehen der NKVF diesbezüglich zur Verfügung?

Art. 16 – Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Für Frauen, Kinder und Männer mit Behinderungen besteht auch in der Schweiz ein **höheres Risiko, Gewalt ausgesetzt zu sein**,⁶⁷ insbesondere bedingt durch die Unterbringungsform. In der Praxis bestehen die Probleme vor allem bei der Gewalt in der Pflege, sei dies im häuslichen Umfeld oder in Institutionen. Zu bemängeln ist, dass die im Initialstaatenbericht umschriebene Aufsicht der Institutionen durch die Kantone nicht im Lichte der BRK erfolgt. Sie konzentriert sich vorwiegend auf Hygiene- oder administrative Fragen.

Viele **Beratungsstellen rund um Missbrauchsfälle** sind **für Menschen mit Behinderungen nicht zugänglich**. Auch die **Unterkünfte** (u.a. Frauenhäuser) sowie die Dienstleistungen **für Opfer von Gewalt** sind nicht durchgehend hindernisfrei.⁶⁸

- Bitte nennen Sie aktuelle statistische Daten zur Gewaltexposition von Frauen und Männern mit Behinderungen in privaten Haushalten sowie in Institutionen.
- Welche Massnahmen treffen Bund und Kantone, um gezielt die Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderungen zu senken?
- Bitte informieren Sie darüber, wie der Bund, bzw. die Kantone sicherstellen, dass staatlich finanzierte Schutzangebote und Beratungsstellen das Alter, das Geschlecht und die Behinderung von gewaltbetroffenen Personen berücksichtigen.

Art. 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person

Innerhalb einer **Fürsorgerischen Unterbringung (FU)** nach Art. 426-439 ZGB können gemäss Art. 434 medizinische Massnahmen beim Vorliegen einer „psychischen Störung“ auch **ohne Zustimmung der betroffenen Person** durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Abgabe von Medikamenten, das Einhalten des Tagesrhyth-



mus, Gespräche sowie Zwangsernährung. Ausdrücklich ausgeschlossen sind chirurgische Eingriffe.⁶⁹ Die Voraussetzungen sind streng geregelt (Art. 433 Abs. 1-3 sowie und 434 Abs. 1 ZGB).

Weiter dürfen nach **Art. 378 Abs. 1 ZGB** urteilsunfähige Frauen und Männer im Hinblick auf die **Zustimmung zu ambulanten und stationären Massnahmen** durch verschiedene Personen **vertreten** werden.⁷⁰

In der Schweiz ist die Sterilisation von Frauen und Männern unter 18 Jahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 3 Abs. 1 Sterilisationsgesetz⁷¹). Ist die betroffene Person **über 16 Jahre alt** und **dauernd urteilsunfähig**, kann die Sterilisation ausnahmsweise erlaubt werden. Der ISB erwähnt die kumulativen Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 Sterilisationsgesetz und fügt hinzu, dass „der Wille der betroffenen Person (...) jederzeit respektiert werden (muss). Wenn die Person, die einer Sterilisation im Voraus zugestimmt hat, sich kurz vor dem Eingriff dagegen wehrt, darf dieser nicht durchgeführt werden.“⁷² **Diese Darstellung darf nicht dahingehend verstanden werden, dass das Sterilisationsgesetz Sterilisationen gegen den Willen einer urteilsunfähigen Person verbietet.** Ganz im Gegenteil: Der Wille einer urteilsunfähigen Person hat nach geltendem Recht keine rechtliche Relevanz.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 des Sterilisationsgesetzes (SR 211.111.1) ist die Sterilisation einer Person ohne ihre Zustimmung ausnahmsweise zulässig, wenn diese Person älter als 16 Jahre ist und als «dauernd urteilsunfähig» erachtet wird und wenn sieben weitere Anforderungen kumulativ erfüllt sind.

- Wurde die Vereinbarkeit der Bestimmungen zur **medizinischen Zwangsbehandlung im Rahmen einer FU, zu Zwangsmassnahmen ausserhalb einer FU** sowie zur **Sterilisation** von über 16-jährigen Frauen und Männern, die dauernd urteilsunfähig sind, mit Art. 12 und 17 BRK überprüft? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis)? Beabsichtigt die Schweiz, Artikel 7 Absatz 2 des Sterilisationsgesetzes aufzuheben?
- Wenn nein: Wie wird sichergestellt, dass diese im Lichte der völkerrechtlichen Anforderungen ausgelegt und in der Praxis umgesetzt werden?
- Inwieweit überprüft die NKVF Einrichtungen, in denen Zwangsbehandlungen durchgeführt werden? Über welche finanziellen Ressourcen verfügt sie hierzu?
- Über welche Daten verfügt die Schweiz im Zusammenhang mit medizinischen Zwangsmassnahmen, die insbesondere auch das Kriterium der Behinderung berücksichtigen?

Art. 18 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Der ISB führt die fehlende **Freizügigkeit der InstitutionsbewohnerInnen** in der Schweiz auf das mangelnde Platzangebot verschiedener Einrichtungen in den einzelnen Kantonen zurück.⁷³ Dabei werden die finanziellen Hürden ausser Acht gelassen: In Bezug auf die Ergänzungsleistungen (EL)⁷⁴ bleibt für immer der Kanton, in dem die betroffene Person vor ihrem ersten Heimeintritt gewohnt hat, zuständig. Die EL übernimmt nur die Taxen in der Höhe der Heime im zuständigen Kanton.⁷⁵ Wenn die Person in ein Heim in einem anderen Kanton ziehen will, und dieses teurer ist als ein



entsprechendes Heim im zuständigen Kanton, wird der „Heimat-Kanton“ das Kosten-Delta nur übernehmen, wenn er selbst keinen adäquaten Heimplatz anbieten kann.

Menschen mit Behinderungen sind im **Asylverfahren** mit Barrieren auf der Ebene der Kommunikation mit den Behörden sowie der Infrastruktur (Asylunterkünfte) konfrontiert. Gehörlose Asylbewerber haben etwa nicht immer Zugang zu anderen gebärdenden Personen und/oder Gebärdensprachdolmetschern sowie zu Möglichkeiten, die lokale Gebärdensprache zu erlernen, was für eine erfolgreiche Inklusion entscheidend ist. Darüber hinaus können gehörlose Asylbewerber und Asylbewerber mit einer Hörbehinderung keine Zugangshilfen wie Hörgeräte oder Prothesen beanspruchen, wenn ihre Behinderung bereits vorhanden ist. Darüber hinaus wurden Familien mit Kindern, die einen Rollstuhl benutzen, in Unterkünften ohne barrierefreies Bad untergebracht.

- Welche Massnahmen ergreifen Bund und Kantone, um die Niederlassungsfreiheit von in Institutionen lebenden Personen mit Behinderungen zu garantieren? Insbesondere: Wie wird die Koordination der Wohnplatzfinanzierung zwischen den einzelnen Kantonen sichergestellt?
- Bitte machen Sie Ausführungen zur Barrierefreiheit der Asylunterkünfte sowie zu den Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass Asylsuchenden mit Mobilitätseinschränkungen ausschliesslich in für sie benutzbare Unterkünfte zugeteilt werden.

Art. 19 – Selbstbestimmtes Leben

Für viele Menschen insb. mit geistigen und psychischen Behinderungen bestehen derzeit **nicht die gleichen Wahlmöglichkeiten** wie für Menschen ohne Behinderungen, was ihre Lebensgestaltung - inkl. **Wohnen, Arbeit, Freizeit, soziale Kontakte** usw. - angeht. Die **gesetzlichen Grundlagen sind einseitig auf Institutionen als staatlich unterstützte Wohnform ausgerichtet und binden Gelder.**⁷⁶ **Seit 2007 stieg die Zahl an in Institutionen lebenden Personen mit Behinderungen kontinuierlich an.**⁷⁷ Das Angebot an alternativen Wohnformen und bezahlbaren, hindernisfreien Wohnungen ist stark beschränkt und Dienstleistungen sind oft nicht barrierefrei.

Bestehende Unterstützungsinstrumente genügen den Anforderungen von Art. 19 BRK nicht. Der Assistenzbeitrag des Bundes (IV) ist so ausgestaltet, dass Menschen mit psychischer und geistiger Behinderung praktisch keinen Zugang dazu haben.⁷⁸ Enge Familienangehörige werden nicht als Assistenzpersonen anerkannt. Insgesamt ist zudem die Finanzierung von Assistenz, Hilfsmitteln und Pflege oft nicht kostendeckend und bedarfsgerecht.

Einige Kantone gehen zwecks Verbesserung der Wahlmöglichkeiten zu flexibleren Unterstützungsinstrumenten über, die mit einer Subjekt- statt einer Objektfinanzierung verbunden sind. Im Pilotprojekt des Kantons Bern wird durch eine unabhängige Stelle der Unterstützungsbedarf beim Wohnen und Arbeiten abgeklärt und gestützt darauf ein Jahresbudget für frei wählbare Unterstützungsleistungen ausbezahlt.⁷⁹ Erste Ergebnisse zeigen einen grossen Gewinn an Selbstbestimmung und Wahlfreiheit für Teilnehmende mit unterschiedlichen Behinderungen. Derzeit scheint aber – wie auch in anderen Kantonen⁸⁰ – ungewiss, ob die definitive Ausgestaltung des Angebots tatsächlich allen Menschen mit Behinderungen unabhängig von Behinderungsgrad und Behinderungsform die erforderliche Wahlfreiheit bietet.⁸¹



In stationären Wohnangeboten wurde ein Mangel an subjekt- und teilhabeorientierter Bedarfsbemessung, Autonomiegewährung sowie inner- und ausserinstitutioneller Teilhabe festgestellt.⁸² Der Aktionsplan UNO-BRK der Branchenverbände der Institutionen enthält u.a. in diesen Bereichen Empfehlungen.⁸³

Im Juni 2018 verabschiedete der Nationale Dialog Sozialpolitik das Konzept zum Mehrjahresprogramm „Selbstbestimmtes Leben“.⁸⁴ In 5 Handlungsfeldern erfolgt eine Bestandesaufnahme, Good-Practice-Sammlung und Eruiierung von Handlungsbedarf. Im November 2019 wird über die Aktivitäten bis 2021 entschieden.

- Inwiefern plant der Bund eine Revision des IFEG in Übereinstimmung mit den im General Comment zu Art. 19 BRK enthaltenen Grundsätzen?
- Welche Strategie verfolgen Bund und Kantone betreffend gegenseitige Abstimmung und Weiterentwicklung ihrer Unterstützungsinstrumente (insb. Assistenzbeiträge), und wie stellen sie dabei den Abbau von Barrieren sicher, die für Betroffene durch unterschiedliche Finanzierungssysteme entstehen?
- Wie wird sichergestellt, dass im Rahmen der subjektorientierten Finanzierung in Bezug auf (voneinander unabhängige) Wohn-, Arbeits-, Bildungs- und Freizeitorte tatsächlich eine umfassende Wahlfreiheit besteht, verbunden mit einer Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Angeboten?
- Mit welchen Massnahmen fördern Bund und Kantone ein bedarfsgerechtes Angebot von ambulanten Unterstützungsleistungen?
- Welche konkreten Massnahmen zur Desinstitutionalisierung i.S. einer aktiven Begleitung von in Institutionen lebenden Menschen hin zu einer autonomen Wohn- und Arbeitsform werden in welchem Kanton unternommen?
- Inwiefern sollen im Rahmen des Mehrjahresprogramms „Selbstbestimmtes Leben“ umfangreichere Pilotprojekte umgesetzt werden, die dann ggf. zur Änderung gesetzlicher und strategischer Grundlagen führen?

Art. 21 – Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Das Thema „**Barrierefreiheit und Digitalisierung**“ stellt gemäss dem Bericht des Bundesrates eines der Schwerpunkte der Behindertenpolitik dar.⁸⁵ Dadurch anerkennt der Bund die zentrale Bedeutung der Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationstechnologien für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Viele **Webseiten des Gemeinwesens** (Bund, Kantone und Gemeinden) oder konzessionierter Unternehmen sind jedoch nach wie vor nicht barrierefrei und damit für Menschen mit Behinderungen nicht oder nur bedingt nutzbar. Der Bund schliesst zwar gemäss Studien punkto Barrierefreiheit besser ab als die anderen Staatsebenen, aber **selbst seine Webseiten halten die gesetzlichen Vorgaben nicht ein**.⁸⁶ So ist etwa der Zugang zu Informationen in leichter Sprache und Gebärdensprache nicht gegeben. Oftmals sind audio-basierte Videos und Dateien weder in anderen Formaten noch mit Untertiteln verfügbar. Weiter ist der Zugang zu Online-Informationen im PDF-Format mangelhaft. Auch die **Webseiten der privaten Unternehmen** sind in der Regel nicht barrierefrei ausgestaltet – sie sind als Folge des ungenügenden Schutzes nach BehiG (siehe dazu Art. 5 und 9 BRK) zu keinerlei entsprechenden Anpassungen verpflichtet.



Bei der **direkten Kommunikation mit den Behörden** sind viele Menschen mit Behinderungen mit Benachteiligungen konfrontiert. So werden etwa Verfügungen erlassen, welche vom/von der Adressaten/in mit Sehbehinderung nicht autonom zur Kenntnis genommen werden können. Nicht selten werden ferner die Kostenübernahme für einen Gebärdens- oder Schriftdolmetscher anlässlich eines Gesprächs mit einer Behörde verweigert.

- Über seine Vorbildfunktion⁸⁷ hinaus: Plant der Bund eine Anpassung der Rechtsgrundlagen (Art. 6/Art. 8 Abs. 3 BehiG), damit auch Private zur barrierefreien Gestaltung ihrer Internetangebote verpflichtet werden? Stellt die Zugänglichkeit von IKT für Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Private eine Voraussetzung dar?
- Welche Kantone haben ihre Pflicht zur barrierefreien Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesetzgebung verankert bzw. konkretisiert? Werden Mitarbeitende der Kantone in der barrierefreien Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen geschult?

Art. 22 – Achtung der Privatsphäre

Im Gegensatz zur Annahme im Initialstaatenbericht der Schweiz⁸⁸ haben Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Achtung ihrer Privatsphäre ein besonderes Schutzbedürfnis. Dies gilt insbesondere für Menschen, die in Institutionen leben. Menschen mit Behinderungen müssen weiter auch bei der Antragsstellung von Leistungen im Sozialversicherungsrecht zahlreiche (höchst-)persönliche Daten (Daten zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, zur Wohnsituation und zur Gesundheit usw.) offenlegen. Dabei scheint es zentral, dass nur diejenigen Daten erhoben werden, die tatsächlich auch notwendig sind, um die Leistungsberechtigung sowie den Leistungsumfang bestimmen zu können.

Die neue Bestimmung im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Art. 43a ATSG, erlaubt es Sozialversicherungsgesellschaften, Leistungsbezüger*innen bei Verdacht auf Versicherungsbetrug zu überwachen. Die geschaffene gesetzliche Grundlage ermöglicht einen massiven Eingriff in die Privatsphäre von Betroffenen. So soll etwa eine Person nicht nur dann observiert werden können, wenn sie sich an allgemein zugänglichen Orten aufhält, sondern auch, wenn sich Verdächtige in ihren privaten Räumen aufhalten, sofern diese von einem öffentlichen Ort aus einsehbar sind. Die geschaffene Norm verstösst zudem gegen rechtsstaatliche Prinzipien. So sind etwa für Bild- und Tonaufnahmen kein richterlicher Beschluss erforderlich. Versicherungen können von sich aus solche Aufnahmen anordnen. Das gegen diese gesetzliche Vorlage ergriffene Referendum wurde vom Stimmvolk am 25. November 2018 mit 64.7% der Stimmen abgelehnt.

- Wie stellen Bund und Kantone sicher, dass bei der Erhebung und Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit Behinderung der besonderen Gefahr der Menschenrechtsverletzung Rechnung getragen wird?

Art. 24 – Bildung

Entgegen der Auffassung des Bundesrates⁸⁹ existieren weder auf nationaler (vgl. Bundesverfassung, BehiG und *Bericht Behindertenpolitik 2018*) noch auf (inter)kantonaler Ebene (siehe Sonderpädagogikkonkordat⁹⁰, kantonales Schulrecht sowie kantonale



Sonderpädagogikkonzepte⁹¹⁾ die für ein inklusives Bildungssystem auf allen Bildungstufen nach Art. 24 BRK notwendigen **Rechtsgrundlagen und Strategien**, wie sie der Ausschuss in seiner Untersuchung betreffend Spanien (UN Doc. CRPD/C/20/3), in General Comment No. 4 und in seinen abschliessenden Bemerkungen verlangt. Für die Integration in der obligatorischen Schule (Grundschule) erachtet sich der Bund als nicht zuständig und sieht auch «von Massnahmen zur Unterstützung der Kantone ab.»⁹² Trotz der Annahme von UPR-Empfehlungen zu inklusiver Bildung⁹³ fanden im Rahmen der sogenannten integrativen Beschulung bis anhin keinerlei systematische, tiefgreifende strukturelle Veränderungen in Richtung eines inklusiven Schulsystems statt, es herrscht ein gravierender Ressourcen- und Personalmangel, und mehrere Integrationsprojekte wurden als Folge von Sparmassnahmen abgebrochen.⁹⁴

In zahlreichen Kantonen entscheiden die Schulbehörden basierend auf dem Ergebnis eines sog. standardisierten Abklärungsverfahrens⁹⁵ über zusätzliche Ressourcen sowie den «Hauptförderort» betroffener Kinder; v.a. solche mit geistiger Behinderung, Autismus-Spektrumsstörungen und psychosozialen Behinderungen werden dabei oder zu einem späteren Zeitpunkt (jährliche Neuverfügung) immer noch regelmässig einer **separativen Beschulung** in Sonderschulen zugewiesen.⁹⁶ In **integrativen Settings** kommt es häufig zu räumlichen Separierungen von Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen, und die notwendige professionelle, individuelle Unterstützung wird ihnen keineswegs systematisch gewährt⁹⁷, so auch nicht beim Übergang in die Ausbildung. Auf allen Stufen des Bildungssystems werden angemessene Vorkehrungen (insb. der sogenannte Nachteilsausgleich) oder deren Finanzierung regelmässig verweigert. Zudem mangelt es an zugänglichen **Lehrmitteln**.

In Regel- wie auch Sonderschulen wird die Förderung von Kindern/Jugendlichen mit geistiger Behinderung von den Eltern häufig als unzureichend erachtet, insb. mit Blick auf kognitive Lernziele. Ihr verfassungsmässiger Anspruch auf ausreichende Sonderschulung bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr wird oftmals beschnitten.⁹⁸ Gehörlose Kinder werden meist von Lehrpersonen unterrichtet, die nicht gebärden können, was zu unterdurchschnittlichen Lese- und Schreibfertigkeiten führt.

Statistisch nachgewiesen ist die geringere Zahl an Bildungsabschlüssen auf Sekundarstufe II oder höher von Menschen mit Behinderungen.⁹⁹ An schweizweiten aussagekräftigen Statistiken zur Beschulung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen fehlt es bisher. Klar ist, dass der Separationsanteil in der obligatorischen Schule je nach Kanton unterschiedlich ist. Im Kanton Bern wurden z.B. 2017 20% der Schüler*innen „mit Bedarf an Sonderschulbildung“ integrativ, 80% separativ beschult.¹⁰⁰

Das **Bundesgericht** anerkennt die Tragweite der Verpflichtungen aus Art. 24 BRK nicht. In einem neueren Urteil hiess es die separative Beschulung eines Kindes mit Trisomie 21 gut, u.a. mit Verweis darauf, dass kein verfassungsmässiger Anspruch auf integrative Beschulung bestehe, und auch die inklusive Schulung gemäss Art. 24. UN-BRK nicht über die bundesrechtlichen Garantien hinausgehe.¹⁰¹

Schliesslich war in letzter Zeit verstärkt eine **mediale Berichterstattung** gegen das integrative Schulsystem zu beobachten, u.a. mit der Botschaft, es brauche wieder Kleinklassen.¹⁰²



- Wann und mittels welcher Schritte nehmen Bund und EDK ihre Pflicht wahr, eine Strategie zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems im Sinne von Art. 24 BRK zu entwickeln, darin eingeschlossen die Gewährleistung des Rechts auf inklusive Beschulung, tiefgreifende strukturelle Veränderungen des Schulsystems (keine Separierung mehr) und der Ersatz des «Sonderpädagogik»-Konkordats?
- In welchem Zeitraum und wie (Prozess, Inhalt) überarbeiten die Kantone ihre Erlasse im Bildungsbereich sowie ihre «Sonderpädagogik»-Konzepte, so dass diese mit Art. 24 BRK übereinstimmen?
- Nach welchem Plan gestalten Bund, EDK und Kantone den Ressourcentransfer von separativen Strukturen hin zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems? Durch welche Mittel wird in der Zwischenzeit garantiert, dass es nicht zu einem weiteren Abbau integrativer Massnahmen in den Kantonen kommt?
- Welche unmittelbaren Massnahmen werden ergriffen, um Separationsentscheiden entgegenzuwirken und den Anteil separativer Beschulungen zu senken, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu verbessern, die Ausschöpfung ihres Anspruchs auf ausreichende Sonderschulung bis zum Ende des 20. Altersjahrs zu garantieren sowie individuelle Unterstützung und angemessene Vorkehrungen im Einzelfall sicherzustellen?
- Bitte veröffentlichen Sie wie angekündigt umgehend die Sonderpädagogikstatistik nach neuem Modell¹⁰³ und geben Sie vertieft Auskunft über die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen unter Aufschlüsselung nach genauer Integrations- (Voll-/Teilintegration) bzw. Separationsform, Schulstufe, Beeinträchtigungsform, zeitlichem Verlauf und Gesamtdauer von Integrationen.

Art. 25 – Gesundheit

Menschen mit Behinderungen **verzichten aus finanziellen Gründen bzw. wegen mangelnder Versicherungsdeckung häufiger auf ärztliche Leistungen**,¹⁰⁴ und stark eingeschränkte Personen erachten ihren Zugang zu Leistungen der medizinischen Grundversorgung als besonders schwierig.¹⁰⁵ In der **obligatorischen Krankenpflegeversicherung** bergen die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit ein Diskriminierungspotenzial für Menschen mit Behinderungen, insb. indem gesundheitsökonomischer Modelle zur Nutzenbestimmung verwendet werden. Der **Zugang zu Krankenzusatz- und Lebensversicherungen** wird Menschen mit Behinderungen häufig gänzlich verwehrt oder aber durch Vorbehalte betreffend behinderungsbedingte Risiken eingeschränkt.¹⁰⁶

Weder in der **Strategie Gesundheit 2020** noch in bisherigen bereichsspezifischen Gesundheitsstrategien fand ein konsequentes Mainstreaming der Rechte von Menschen mit Behinderungen statt.¹⁰⁷ Die Forschung ermittelte in verschiedener Hinsicht beträchtliche Defizite betreffend umfassende psychiatrisch-psychotherapeutische Grundversorgung.¹⁰⁸

- Bitte zeigen Sie auf, durch welche Massnahmen der Strategie Gesundheit 2020 sich der gleichberechtigte Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Gesundheitsleistungen konkret verbessert hat. Inwiefern wird die Folgestrategie Gesundheit 2030 ein konsequentes Mainstreaming ihrer Rechte beinhalten?



- Mehrere Studien und Berichte enthalten Empfehlungen und Schlussfolgerungen zu Verbesserungen im Bereich psychische Gesundheit, die zum Teil in die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere aber auch der Kantone fallen.¹⁰⁹ Welche der zahlreichen Massnahmen wurden bisher umgesetzt? Wie und wann werden die restlichen umgesetzt?
- Welche Massnahmen unternimmt der Bund, um allen Menschen mit Behinderung den gleichen Zugang zu Krankenzusatz- und Lebensversicherungen zu garantieren und ihre Benachteiligung im Rahmen der WZW-Kriterien zu verhindern?

Art. 27 – Arbeit und Beschäftigung

Bis heute verfügt die Schweiz weder über eine umfassende Strategie zur Umsetzung der Verpflichtungen nach Art. 27 BRK noch über die nötigen gesetzlichen Grundlagen für eine inklusive Berufsbildung und Arbeitswelt. Aktuelle Initiativen des Bundes beinhalten nur punktuelle bzw. partielle Massnahmen,¹¹⁰ und die IV-Weiterentwicklung¹¹¹ ist zu wenig weitreichend. Eine echte Wirkungskontrolle beruflicher Eingliederungsmassnahmen besteht nicht, und die Doppelrolle der IV-Stellen (Rentengewährung und Eingliederung) erscheint problematisch.

Menschen mit Behinderungen sind mit zum Teil **schweren Benachteiligungen** konfrontiert,¹¹² insbesondere solche mit psychischen¹¹³ und kognitiven Behinderungen. Im Jahre 2015 war der Anteil an Personen, die sich nicht am Arbeitsmarkt beteiligten («Nichterwerbspersonen»), bei Menschen mit Behinderungen mehr als doppelt so hoch als bei Menschen ohne Behinderungen (27% vs. 12.1%), und bei Frauen mit Behinderungen besonders hoch. Bei stark eingeschränkten Menschen stieg er auf einen Wert von 50.7% an, nachdem er seit 2007 (45.2%) zwischenzeitlich gesunken war.¹¹⁴ **Zugleich stieg die Zahl an Menschen mit Behinderungen (aktuell rund 25'000), die in geschützten Werkstätten arbeiten, zwischen 2007 und 2013 konstant an.**¹¹⁵ Sie werden mit einigen hundert Franken monatlich entlohnt und sind zusätzlich auf mehrere Sozialversicherungsleistungen angewiesen.¹¹⁶

Ein **Übergang** vom geschützten in den offenen Arbeitsmarkt findet bisher sehr selten statt.¹¹⁷ Bestehende Instrumente der IV (zeitlich begrenzte Jobcoachings, eingeschränkte Assistenzdienstleistungen und Arbeitsvermittlung)¹¹⁸ ermöglichen die Gewährleistung der erforderlichen Unterstützung für eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt keineswegs. Weiter erschwerend wirken Fehlanreize im Sozialversicherungsrecht.

Auch auf dem **offenen Arbeitsmarkt** arbeitende Menschen mit Behinderungen sind häufig mit Benachteiligungen konfrontiert, so z.B. in Bewerbungsverfahren, bei Kündigungen, durch die Versagung angemessener Vorkehrungen am Arbeitsplatz, usw.¹¹⁹ **Das BehiG** – im Gegensatz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung zwischen Frau und Mann vom 24. März 1995 (Gleichstellungsgesetz, GIG, SR 151.1) – **findet auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse keine Anwendung** und bietet entsprechend Frauen und Männern mit Behinderungen keinen spezifischen Schutz vor Diskriminierung.¹²⁰

In der regulären **Berufsbildung** bestehen vielerlei Probleme bei der Gewährleistung von Nachteilsausgleich oder Assistenz.¹²¹ Inklusive Angebote für stärker eingeschränkte Menschen existieren kaum. Niederschwelligere berufliche Grundbildungen



werden nicht durch das Berufsbildungsgesetz anerkannt,¹²² nur bei Einkommensaus-sichten finanziert¹²³ und zurzeit allgemein eher abgebaut. Nach Intervention von Or-ganisationen von Menschen mit Behinderungen sollen nun deren Anliegen in die Stra-tegie Berufsbildung 2030 Eingang finden.¹²⁴

- Wann entwickelt der Bund im Rahmen seiner interdepartementalen Arbeits-gruppe Behindertenpolitik oder einem anderen geeigneten Gremium eine de-partementsübergreifende Strategie zur umfassenden Umsetzung von Art. 27 BRK?
- Welche Massnahmen plant der Bund, um einen genügenden Schutz gegen Diskriminierungen im Rahmen von privaten Arbeitsverhältnissen zu gewäh-ren?¹²⁵
- Bitte machen sie geschlechtsspezifische Angaben dazu, wie viele Einglied-erungen aus IV-Renten in den ersten Arbeitsmarkt seit Inkrafttreten des Über-einkommens erfolgt sind.
- Welche Massnahmen planen Bund und Kantone konkret, um die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen - insbesondere auch von derzeit im ge-schützten Arbeitsmarkt beschäftigten sowie von Frauen mit Behinderungen - am offenen Arbeitsmarkt signifikant und dauerhaft zu erhöhen?
- Bitte stellen Sie eine aktuelle Statistik zu in Werkstätten beschäftigten Perso-nen bereit. Machen Sie ausserdem Angaben dazu in welchen Kantonen aktu-ell wieviele «Inklusionsarbeitsplätze» und wieviele «Nischenarbeitsplätze» be-stehen (beim Staat wie auch in der freien Wirtschaft) und in welcher Form (be-fristet/unbefristet, Entlohnung, Dauer der Unterstützung), 2) in welchen Kantonen und inwiefern die bedarfsgerechte Individualisierung von Unterstützungs-leistungen im Bereich der «Begleiteten Arbeit» erhöht werden soll.¹²⁶
- Bitte zeigen Sie auf, was die Kantone tun, um problematischen Arbeitsbedin-gungen in gewissen Werkstätten entgegenzuwirken, und wie sie vorgehen, wenn sie von solchen Kenntnis erhalten.
- Der CESCR-Ausschuss empfahl Deutschland sicherzustellen, dass Arbeitneh-menden in geschützten Werkstätten der Mindestlohn gewährt wird.¹²⁷ Welche Systemwechsel zieht die Schweiz in Erwägung, damit alle erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen einen angemessenen, branchenüblichen Lohn (vgl. GAV) erhalten, so z.B. mittels Lohnkostenzuschüssen?¹²⁸

Art. 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Obschon die Sozialversicherungen in der Schweiz als Ganzes einen im internationalen Vergleich **zufriedenstellenden sozialen Schutz für Menschen mit Behinderungen** sicherstellen, bestehen **Lücken**. Zudem sind die Leistungen im Umfeld eines Landes mit hohem Lebensstandard, aber auch hohen Lebenskosten, für einzelne Personen-gruppen – insbesondere **Menschen mit einer Geburts- und Frühbehinderung** – ver-gleichsweise bescheiden. Von 2013-2015 bewegte sich die **Armutsgefährdung** von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz zwischen **3.6% und 5.4%** über derjeni-gen von Menschen ohne Behinderungen; diejenige von „**stark eingeschränkten**“ **Menschen mit Behinderungen** lag sogar zwischen **11.4% und 14.5%** über derjeni-gen von Menschen ohne Behinderungen, und ist damit **mehr als doppelt so hoch**.¹²⁹ **Der Bundesrat hat dies zwar anerkannt**.¹³⁰ Dennoch werden im Plan zur Umsetzung



von Massnahmen zur Armutsbekämpfung 2019-2024¹³¹ Menschen mit Behinderungen soweit ersichtlich in keiner Weise erwähnt oder gar in den Fokus gerückt.

U.a. folgende **Mängel im System der Sozialversicherungen** tragen zur besonderen Armutsgefährdung von Menschen mit Behinderungen bei:

Es fehlt in der Schweiz nach wie vor eine **obligatorische Sozialversicherung zur Deckung des Erwerbsausfalls als Folge einer Krankheit**. Ein nach wie vor erheblicher Teil der Arbeitnehmenden verfügt nicht über einen entsprechenden Schutz. **Die Leistungen für Menschen, welche bereits bei Arbeitsantritt über gewisse gesundheitliche Beeinträchtigungen verfügten, werden oft ausgeschlossen oder zeitlich massiv reduziert.**¹³²

Wer sich in der Schweiz bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug anmeldet, muss erfahrungsgemäss **oft mit einem jahrelangen Verfahren rechnen**, bis endlich ein Rentenentscheid gefällt wird (nicht selten 3-5 Jahre). Auch wenn dann rückwirkend eine Rente ausbezahlt wird, sind die betroffenen Personen in der **Zwischenzeit** regelmässig gezwungen, **Leistungen der Sozialhilfe zu beanspruchen** und sich dabei einem im gesellschaftlichen Umfeld entwürdigenden Stigma auszusetzen.

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung legen heute die Kantone fest, wie hoch der Betrag für persönliche Auslagen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern ist. Die Kantone haben äusserst unterschiedliche Regelungen gewählt. Die Beträge für die persönlichen Auslagen variieren zwischen monatlich Fr. 190.- (= Fr. 6.25 Franken pro Tag) und Fr. 536.- (= Fr. 17.60 pro Tag). **Damit ist es Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern in der Schweiz schlicht nicht möglich, ihre elementaren Bedürfnisse abzudecken und auf angemessene Weise am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.**

- Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat zur Bekämpfung der Armut bei Menschen mit Behinderungen? Wie will der Bundesrat sicherstellen, dass diese Menschen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihre Grundbedürfnisse zu decken und sich angemessen an der Gesellschaft zu beteiligen?
- Welche Schritte plant der Bundesrat, um die grosse Lücke im schweizerischen Sozialversicherungsrecht durch die Einführung der obligatorischen Krankentagegeldversicherung zu schliessen?

Art. 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

In der Schweiz sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen, vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.¹³³ Betroffen sind insbesondere Menschen mit psychischen und kognitiven Behinderungen. Weder der ISR noch der Bericht zur Behindertenpolitik¹³⁴ äussern sich zur Unvereinbarkeit dieser Regelung mit Art. 29 und Art. 12 BRK.

Gewisse Fortschritte machte der Bund hinsichtlich barrierefreier Aufbereitung von Abstimmungs-/Wahlmaterialien und Informationen für Menschen mit Sinnesbehinderungen;¹³⁵ ein Pilotversuch mit Abstimmungserläuterungen in leichter Sprache wurde abgelehnt.¹³⁶ Nach einer langen Testphase in zahlreichen Kantonen wird ausserdem das



E-Voting bis auf Weiteres nicht in den ordentlichen Betrieb übergeführt und steht für kommende Wahlen/Abstimmungen nicht zur Verfügung¹³⁷.

- Wann werden Bund und Kantone die Bestimmungen zum Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht aufheben und professionelle Strukturen zur unterstützten Entscheidungsfindung für die Ausübung politischer Rechte schaffen?
- Was bedeutet die Sistierung des E-Votings konkret für Menschen mit Behinderungen als eine der primären Zielgruppen? Welche anderen zwischenzeitlichen Optionen für eine autonome Stimmabgabe unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und der Vorbeugung von Missbrauch bieten Bund und Kantone betroffenen Menschen mit Behinderungen?
- Wie werden Bund und Kantone sicherstellen, dass alle Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zu Informationen über das Referendum/die Wahlen haben?

Art. 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- Wie ist der Stand des Verfahrens zur Ratifizierung und Umsetzung des **Marra-kesch-Übereinkommens** durch die Schweiz und zur Anpassung des Urheberrechtsgesetzes?
- Wann und in welchem Bundesgesetz wird die Schweiz im Sinne des Artikels 30 die **Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen** und der **Gehörlosenkultur** verankern?

5. Besondere Pflichten

Art. 31 – Statistik und Datensammlung

Zwar anerkennt der Bund, dass die verfügbaren statistischen Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen „nicht über einzelne Kennzahlen hinaus“ gehen und **kein umfassendes Bild über den Stand der Umsetzung zeichnen**. Dennoch ist eine Erhebung neuer Informationen im Rahmen der Bestandesaufnahme nicht vorgesehen.¹³⁸ Spezifische Probleme zeigen sich in Bezug auf die erfasste Bevölkerung (Daten zur Gleichstellung nur von in Privathaushalten lebenden Personen; z.T. medizinisches Behinderungsmodell (z.B. IV-Statistik)) oder besonders marginal erfasste Personengruppen (z.B. Kinder mit Behinderungen) und Themenbereiche (unter vielen z.B. Bildung, Arbeitsintegration). Es fehlt an einem menschenrechtsbasierten Ansatz und einer umfassenden Aufschlüsselung, an Daten aus allen Kantonen und Gemeinden und einer inhaltlichen Abstimmung der unterschiedlichen Datensammlungen.

- Wann und in welchen Schritten wird die notwendige menschenrechtsbasierte Überarbeitung und Erweiterung der Datenerhebungen zu Menschen mit Behinderungen auf allen föderalen Ebenen an die Hand genommen?
- Bitte geben Sie Informationen über Daten, Indikatoren und Benchmarks an, die zur Messung der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen bestehender Massnahmen und weiterer Strategien und Programme zur Umsetzung



des Übereinkommens verwendet werden. Bis wann plant die Schweiz die Umsetzung des Short Set of Questions on Disability der Washington Group? Ist diese nicht geplant, erläutern Sie bitte die Gründe dafür.

Art. 32 – Internationale Zusammenarbeit

Im Zusammenhang mit Art. 32 BRK verweist Inclusion Handicap vollumfänglich auf die Submission by the Swiss Coalition for the Rights of Persons with Disabilities in International Cooperation vom 25. Juli 2019.

Art. 33 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Wie im ISR angedeutet,¹³⁹ entsprechen die gegenwärtigen Mechanismen zur Sicherstellung der BRK-Umsetzung in der Schweiz nicht den Anforderungen von Art. 33 BRK. Der Bericht des Bundesrates zur Behindertenpolitik¹⁴⁰ schlägt zwar Massnahmen zur Verbesserung der Koordination vor, die durchaus zu begrüessen sind. **Schwerwiegende Mängel** bleiben jedoch bestehen: In den **Kantonen und Gemeinden** fehlen Strukturen für die Umsetzung der BRK beinahe gänzlich.¹⁴¹ **Gegenwärtig gibt es nur im Kanton Zürich eine Anlaufstelle für Angelegenheiten betreffend BRK.**¹⁴² Zudem **fehlt** in der Schweiz **weiterhin eine unabhängige Menschenrechtsinstitution**. Das im Initialstaatenbericht erwähnte SKMR¹⁴³ ist ein dezentrales universitäres Dienstleistungsnetzwerk, das von der Bundesverwaltung getragen wird. Das SKMR ist nicht unabhängig und kann nur auf Auftrag hin aktiv werden.

- Welche Massnahmen ergreifen Bund und Kantone um sicherzustellen, dass Anlaufstellen nach Art. 33 Abs. 1 BRK systematisch auch auf kantonaler Ebene geschaffen werden?
- Wie ist der aktuelle Stand betreffend Schaffung einer unabhängigen Monitoring-Stelle, welche der Förderung, dem Schutz und der Überwachung der BRK gemäss den Pariser Grundsätzen dient?



6. Endnoten

¹ Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 19. Dezember 2012, BBl 2013 661, 662. Siehe in diese Richtung auch Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen vom 29. Juni 2016, Rz. 6.

² Im Zusammenhang mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) wird dies durch die Ergebnisse einer im 2015 veröffentlichten Evaluation bestätigt: THERES EGGER, HEIDI STUTZ, JOLANDA JÄGGI, LIVIA BANNWART UND THOMAS OESCH (BASS), TAREK NAGUIB UND KURT PÄRLI (ZHAW), Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen – BehiG, im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Innern - Generalsekretariat GS-EDI/Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB, Bern, August 2015.

³ Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 2.

⁴ Bericht des Bundesrates vom 09. 05. 2018, Behindertenpolitik, einzusehen unter <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/politique-nationale-du-handicap.html>.

⁵ Dazu Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 42ff.

⁶ <https://www.staatskanzlei.bs.ch/nm/2019-kantonales-gesetz-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-geht-an-den-grossen-rat-rr.html>.

⁷ Siehe <https://sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/behindertenrechte.html> und <https://sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/behindertenrechte/koordinationsstelle.html>.

⁸ Die Schaffung einer kohärenten Behindertenpolitik für die Schweiz wurde bereits 2013 gefordert: Postulat Lohr vom 13. Dezember 2013, 13.4245: <https://goo.gl/xjAEDo>.

⁹ Vgl. BehiG-Evaluation (FN 2), S. 381.

¹⁰ Siehe https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=169&Lang=EN.

¹¹ Die Empfehlungen betr. Ratifikation des Zusatzprotokolls im Rahmen der Universal Periodic Review 2017 (147.1 und 147.2, UN Doc. A/HRC/37/12 vom 29.12.2017) lehnte die Schweiz mit folgender Begründung ab (siehe UN Doc. A/HRC/22/11/Add.1, S. 3): „Switzerland ratifies human rights instruments which provide for individual communications to human rights treaty bodies on condition that experience exists with the instrument in question. Thus, the initial report, submitted in June 2016 by the Committee on the Rights of Persons with Disabilities, requires consideration prior to ratification of the Optional Protocol. Such consideration has not yet been scheduled.“

Switzerland rejected the recommendations concerning ratification of the Optional Protocol within the framework of the Universal Periodic Review 2017 (147.1 and 147.2, UN Doc. A/HRC/37/12 of 29.12.2017) on the following grounds (see UN Doc. A/HRC/22/11/Add.1, p. 3):

¹² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

¹³ Im Schweizer Recht sind die Begriffe Behinderung und Invalidität nur zum Teil deckungsgleich.

¹⁴ Art. 43^{bis} Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10).

¹⁵ Vgl. BehiG-Evaluation (FN 2), S. 271ff.

¹⁶ Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen, Synthesebericht, verfasst durch WALTER KÄLIN/RETO LOCHER, Bern 2015, https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/160526_studie_diskrimination_Synthesebericht.pdf, Kap. II.4.6 und V.5, sowie IRENE GROHSMANN, Teilstudie 4: Behinderung – Juristische Analyse, https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/160526_Teilstudie_4_Behinderung_Juristische_Analyse.pdf, Kap. IV. Zudem Recht auf Schutz vor Diskriminierung, Bericht des Bundesrates vom 25. Mai 2016 in Erfüllung des Postulats Naef 12.3543 vom 14. Juni 2012, <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahU-KEwiAorSElaXjAhUVwMQBHaGaBggQFjAAegQIABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.ejpd.admin.ch%2Fdam%2Fdata%2Fbj%2Faktuell%2Fnews%2F2016%2F2016-05-25%2Fber-brd.pdf&usq=AOvVaw0scnsyONHz9HDidpbyuSOB>, S. 11.

¹⁷ Application Nr. 40477/13, Rz. 52ff.

¹⁸ Im Vierten Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Internationalen Paktes über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (UNO-Pakt I) vom 14. Februar 2018 wird festgehalten (para. 42): „Indem sich das eigenständige Diskriminierungsverbot der BRK (Artikel 5 Absatz 1) an das gesamte Rechtssystem richtet und direkt anwendbar ist, verstärkt dessen klare, auf eine spezielle Personengruppe gerichtete Formulierung die Rechte der Behinderten in der Schweiz. Davon ausgehend, dass eine Ablehnung geeigneter Einrichtungen einer Diskriminierung gleichkommt, ist im Prinzip anzunehmen, dass der Schutz vor Diskriminierung auf der Ebene der Rechtsprechung gestärkt wird, dies insbesondere mit



Blick auf die bisherige Praxis des BG bezüglich der Pflichten im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot.“

¹⁹ Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/erwerbstaetigkeit/erwerbsbeteiligung.assetdetail.3962810.html>.

²⁰ Bei der Berufsbildung z.B. beträgt der Unterschied 170 Mio. CHF im Jahr (223 vs. 390 Mio.); siehe Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, IV-Statistik 2018, T3.2.5, Mesures de réadaptation et mesures d'instruction AI en 2018, Montant de prestations par genre (online nicht verfügbar).

²¹ Siehe diesbezüglich Bericht Behindertenpolitik (FN 1), S. 40.

²² Zu den aktuellsten verfügbaren Daten siehe Bundesamt für Statistik, demos-Newsletter Nr. 4 2010: Kinder, [https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/347519/master\(de\)](https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/347519/master(de)). Diesen gravierenden Mangel anerkennt auch der Bund in seinem Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 39 f.

²³ Im Jahre 2015 lebten 8413 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von 0 – 19 Jahren in Institutionen für Menschen mit Behinderungen sowie 1896 in Institutionen für Menschen mit psychosozialen Problemen, siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.assetdetail.6526710.html>. Den grössten Anteil bilden Jugendliche zwischen 15 und 19 Jahren. 2008 hatte die Hälfte der Kinder von 0-14 Jahren in Institutionen eine geistige Behinderung (demos-Newsletter, S. 6).

²⁴ 2012 wurde von insgesamt rund 150'000 Kindern mit Behinderungen zwischen 0 und 14 Jahren ausgegangen (zur Zahl von Jugendlichen zwischen 14 und 18/19 Jahren sind jedoch keine Zahlen vorhanden; vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html>).

²⁵ Lediglich zur sexuellen Viktimisierung 15-jähriger (Regel-)SchülerInnen mit körperlichen Behinderungen wurden 2014 Daten erhoben, siehe KATRIN MUELLER-JOHNSON/MANUEL P. EISNER/INGRID OBSUTH, Sexual Victimization of Youth With a Physical Disability: An Examination of Prevalence Rates, and Risk and Protective Factors, in: Journal of Interpersonal Violence, 2014, S. 1–27, verfügbar unter <https://goo.gl/SFNbCO>.

²⁶ So ist die Lehrpersonenweiterbildung „FOKUS“ zur Förderung von Kindern mit ADHS im Unterricht, die positive Wirkungen zeigte, nach wie vor weitgehend unbekannt. Der Bund wolle sie nun bekannter machen, siehe BZ Basel vom 16. Januar 2019, S. 4. Siehe zu „FOKUS“ MARKUS P. NEUENSCHWANDER/SARA BENINI, Schlussbericht für das Bundesamt für Gesundheit, FOKUS: Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten und Unaufmerksamkeit im Unterricht, 2016, S. 81, abrufbar unter <https://www.fhnw.ch/de/forschung-und-dienstleistungen/paedagogik/institut-forschung-und-entwicklung/zentrum-lernen-und-sozialisation/der-fokus-ansatz>.

²⁷ Siehe dazu Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 39 f., der konkret v.a. auf eine Verstärkung von IV-Eingliederungsmassnahmen verweist.

²⁸ Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 40: die Publikation umfassenderer Daten sei für 2019 vorgesehen.

²⁹ Im demos-Newsletter Nr. 4 2010 wurde lediglich festgehalten, die mit fortschreitendem Alter steigende Zahl sei auf das Auftreten bzw. die Verschlimmerung gewisser Beeinträchtigungen im Laufe des Wachstums, aber auch auf andere Faktoren wie „die Ermüdung der Familien und die zunehmend schwierigere Betreuung zuhause“ zurückzuführen (S. 6).

³⁰ Siehe zu den diesbezüglichen Bestrebungen Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 39.

³¹ BehiG-Evaluation (FN 2), S. 373.

³² Siehe ersten Monitor „Gesellschaft und Behinderung“, 2016, https://www.proinfirmis.ch/fileadmin/pdf/Studien/170511_D_Teilhabe_Management_Summary.pdf.

³³ BehiG-Evaluation, S. 375.

³⁴ Z.B. wurden Frauen mit Behinderungen – obschon politisch präsent – in der medialen Berichterstattung zum Frauenstreik vom 14. Juni 2019 soweit ersichtlich nirgends erwähnt.

³⁵ Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 44.

³⁶ Evaluationsbericht des Behindertengleichstellungsgesetzes, Kurzfassung, Arbeitsgemeinschaft BASS/ZHAW, THERES EGGER/JOLANDA JÄGGI et al., 2015, abrufbar unter: <https://goo.gl/qxobgZ> (besucht am 04.08.2017), S. 15f.

³⁷ So zeigen aktuellere Erhebungen, dass im 2017 lediglich 35% (so das Bundesamt für Verkehr in seiner Medienmeldung vom 11. Mai 2017, einsehbar unter <https://goo.gl/Lbhj9b>) – und nicht 50% (Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 47) – der Bahnhöfe für Menschen mit Behinderun-



gen zugänglich sind. Der Hinweis, wonach 80%-90% der Kommunikationssysteme und der Billettausgabe bis Ablauf der entsprechenden Frist im 2013 angepasst worden wären, ist dezidiert zu relativieren. Wenn überhaupt mag es lediglich für den Eisenbahnverkehr stimmen.

³⁸ Über die mangelnde Anpassung der Bushaltestellen in der Schweiz hat auch das Schweizer Fernsehen berichtet, siehe die Sendung Schweiz Aktuell vom 31. März 2017, einsehbar unter <https://goo.gl/rH5ISX> sowie die Sendung 10vor10 vom 11. Mai 2017, einsehbar unter <https://goo.gl/Kv1tnx>.

³⁹ Dazu auch die Ausführungen unter Art. 5 BRK, S. 8ff.

⁴⁰ Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 50.

⁴¹ Siehe unter anderem der Bericht vom 21. März 2017 in der Tageszeitung 24heures (auf Französisch) <https://goo.gl/WROiZ8>.

⁴² BGE 138 I 475 E. 3.3.1 und 3.3.2 S. 480f. und zu diesem Thema MARKUS SCHEFER/ CAROLINE HESS-KLEIN, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 298ff.

⁴³ Application Nr. 40477/13, Rz. 16, 47, 52ff.

⁴⁴ Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 53.

⁴⁵ CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, Schwangerschaftsabbruch in der Spätphase – Kriminologische und rechtsdogmatische Perspektiven, in: Brigitte Tag (Hrsg.), Lebensbeginn im Spiegel des Medizinrechts, Beiträge der 2. Tagung der Medizinrechtslehrerinnen und Medizinrechtslehrer 2010 in Zürich, Baden-Baden 2011, S. 151-185, S. 164.

⁴⁶ Siehe Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz, 29. September 2017, <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/50628.pdf>. So soll die Alarmierung via SMS und Cell Broadcasting (nebst Sirenenalarm und Radiomeldung) trotz Bewusstsein des Erfordernisses der Barrierefreiheit (S. 15, 26) aus Kostengründen vorerst zurückgestellt werden (S. 32 f.). Begrüssenswert ist jedoch die Entwicklung der Alertswiss-App, <https://www.alert.swiss/en/app.html>.

⁴⁷ Die Botschaft des Bundesrates zur BRK ging aber davon aus, dass mit der Revision des Vormundschaftsrechts der von der BRK geforderte Perspektivenwechsel von der ersetzten zur unterstützten Entscheidungsfindung im nationalen Recht vollzogen worden sei: Botschaft Genehmigung UNO-BRK (FN 1), S. 690.

⁴⁸ Zu dieser Lehrmeinung siehe WALTER BOENTE, Zürcher Kommentar Band I der Erwachsenenschutz, Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen Art. 360-387 ZGB, 1. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2015: Vorbemerkungen zu Art. 360-373 ZGB, Rz. 144, mit Bezug auf HELMUT HENKEL, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch Band I Erwachsenenschutz, 5. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014: Begleitbeistandschaft, Art. 393, Rz. 7.

⁴⁹ Siehe BOENTE (FN 48), Vorbemerkungen zu Art. 360-373 ZGB, Rz. 143.

⁵⁰ Siehe die von der Konferenz der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KOKES) publizierten Zahlen: 14'210 (2016) / 13'014 (2017) umfassende, 8'611 (2016) / 8'776 (2017) Begleit-, 58'718 (2016) / 64'418 (2017) Vertretungs- und 1'572 (2016) / 1'716 (2017) Mitwirkungsbeistandschaften. Einsehbar unter https://www.kokes.ch/application/files/3215/3621/8542/KOKES-Statistik_Vergleich_2016-2017_Erwachsene.pdf.

⁵¹ Bericht des Bundesrates vom 29. März 2017, Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 14.3776, 14.3891, 14.4113 und 15.3614, verfügbar <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/kesr/ber-brd.pdf>, S. 76 und 15.

⁵² Medienmeldung des Bundesamtes für Justiz vom 6. Mai 2019 zur Gründung der Arbeitsgruppe: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-74922.html>.

⁵³ Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 63.

⁵⁴ Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 64.

⁵⁵ Dass dies sogar für Behindertenorganisationen, die über das Verbandsbeschwerderecht verfügen, existenziell werden kann, zeigte ein neues Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Der Beschwerdeführerin (Inclusion Handicap) wurde eine Parteientschädigung von 252'000 CHF auferlegt. Sie hatte gerügt, dass die Ausgestaltung der von den Schweizerischen Bundesbahnen neu beschafften 62 Doppelstockzüge in 15 Punkten die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsrechts verletze und den autonomen Zugang von Menschen mit Behinderungen nicht gewährleiste. Die Beschwerde ist derzeit vor dem Bundesgericht hängig. Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-359/2018 vom 20. November 2018, https://www.bvger.ch/dam/bvger/de/dokumente/2018/11/Urteil%20A-359-2018.pdf.download.pdf/A-359-2018_WEB.pdf, sowie Medienmitteilung Inclusion Handicap vom 10. Januar 2019, FV-Dosto der SBB: Weiterzug ans Bundesgericht. Das Gesetz verlangt hindernisfreie Züge, https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file_de/519/mm_weiterzug-dosto_v_2_0_08012018.pdf?lm=1547059831.



- ⁵⁶ Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 68-73.
- ⁵⁷ JÜRIG GASSMANN, Wirksamkeit des Rechtsschutzes bei psychiatrischen Zwangseinweisungen in der Schweiz, Gutachten erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), Winterthur 2011.
- ⁵⁸ GASSMANN (FN 57), S. 27ff.
- ⁵⁹ Eine Analyse des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) vom Juni 2013 kam zum Schluss, dass die neuen ZGB-Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung (FU) und zur Zwangsbehandlung die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) „weitestgehend“ erfüllen. Das SKMR kritisiert aber, dass eine FU ohne vorangehende medizinische Untersuchung angeordnet werden kann. Die SKMR Analyse ist abrufbar unter <https://goo.gl/73ajgT>
- ⁶⁰ Siehe im Gegensatz dazu Art. 372 Abs. 2 ZGB.
- ⁶¹ GASSMANN (FN 57).
- ⁶² Siehe beispielsweise die Angebote der Stiftung Rheinleben in Basel-Stadt, abrufbar unter <https://www.rheinleben.ch/>, die sich für die Verbesserung der Lebenssituation psychisch beeinträchtigter Menschen einsetzt, insbesondere durch ihre Betreuung, Begleitung und Förderung ausserhalb der psychiatrischen Kliniken sowie durch ihre Eingliederung in ein soziales Umfeld.
- ⁶³ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen, SR 810.30.
- ⁶⁴ Comité contre la torture, Observations finales concernant le septième rapport périodique de la Suisse, version avancée non éditée, CAT/C/CHE/7, CAT/C/SR.1336 et 1339, 13 août 2015, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/menschenrechte/antifolterkonvention/cat-ber-7-schlussfolgerungen-f.pdf>.
- ⁶⁵ Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen vom 21. Oktober 2009, BBI 2009 8045, 8113.
- ⁶⁶ Website der NKVF
- ⁶⁷ Siehe dazu etwa die Studie zur Situation von 15-jährigen Mädchen und Buben mit Behinderungen in der Schweiz von KATRIN MUELLER-JOHNSON/MANUEL P. EISNER/INGRID OBSUTH, Sexual Victimization of Youth With a Physical Disability: An Examination of Prevalence Rates, and Risk and Protective Factors, in: Journal of Interpersonal Violence vom 28. Mai 2014, einsehbar unter <https://goo.gl/JEKZ8D>.
- ⁶⁸ Siehe zum Mangel an Anlauf- und Fachstellen für sexuelle Gewalt mit spezifischem Wissen betreffend Menschen mit Behinderungen als Gewaltbetroffene CHRISTOPH URWYLER et al., Bestandesaufnahme der Anlauf- und Fachstellen sexuelle Gewalt: Bericht zuhanden des Auftraggebers (Arbeitsgruppe Charta Prävention), 2014, S. 42f., abrufbar unter <https://goo.gl/hj4f9c>.
- ⁶⁹ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, 7001, 7070. Abrufbar unter <https://goo.gl/AoDfam>.
- ⁷⁰ Kritische Stimmen aus der rechtswissenschaftlichen Lehre: WALTER BOENTE, Zürcher Kommentar Band I der Erwachsenenenschutz, Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen Art. 360-387 ZGB, 1. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 360 Rz. 210 sowie Art. 378 Rz. 92ff; DANIEL ROSCH, Art. 426, Rz. 14a, in: Daniel Rosch/Andrea Büchler/Dominik Jakob (Hrsg.), Das neue Erwachsenenrecht: Einführung und Kommentar zu Art. 360ff. ZGB und VBVV, 2. Aufl. Basel 2015.
- ⁷¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz; SR 211.111.1).
- ⁷² Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 86.
- ⁷³ Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 88.
- ⁷⁴ Vgl. dazu Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30).
- ⁷⁵ Art. 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30).
- ⁷⁶ Siehe Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26), welches die Kantone zu gewährleisten verpflichtet, dass invaliden Personen mit Wohnsitz in ihrem Gebiet ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Art. 2).
- ⁷⁷ Im Jahre 2015 waren es 44'308 (ohne Altersheime), vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/3962801/master>.
- ⁷⁸ Siehe zu den Voraussetzungen zum Bezug eines Assistenzbeitrags Merkblatt der IV, <https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d>.
- ⁷⁹ Vgl. <https://www.participa.ch/berner-modell/pilotprojekt/>.
- ⁸⁰ So bestehen z.B. Regelungen, wonach für eine Person ab einem bestimmten Unterstützungsbedarf nur eine Institution als Wohnform in Frage kommt.



⁸¹ Siehe hierzu die Medienmitteilung des Kantons Bern sowie der Kantonalen Behindertenkonferenz Bern vom 15. Juli 2019, abrufbar unter https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/07/20190705_0940_das_konzept_zur_behindertenhilfeimkantonbernsteht und <https://www.kbk.ch/news/berner-modell-kbk-wird-vorschlaege-vertieft-pruefen.html>.

⁸² DANIEL OBERHOLZER/REGINA KLEMENZ/MATTHIAS WIDMER/CLAUDIA OBERHOLZER/MARION FLEISCH/INGO HAUSER, Subjekt- und teilhabebezogene Leistungsbemessung in der Behindertenhilfe, Schlussbericht 2014, verfügbar unter <https://irf.fhnw.ch/handle/11654/24877>.

⁸³ Siehe zum Aktionsplan <https://www.plandaction-cdph.ch/de/aktionsplan-un-brk-11.html>, Ziele 14 bis 17.

⁸⁴ Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Programm „Selbstbestimmtes Leben“ (2018 – 2021), 22.06.2018, Konzept, abrufbar unter <https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gleichstellung/bericht/Konzept%20Programm%20Selbstbestimmtes%20Leben.pdf.download.pdf/Programme%20autonomie.pdf>.

⁸⁵ Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 54ff.

⁸⁶ Dazu DUNGA ANGELINA/WEISSENFELD KATINKA, Evaluationsbericht Aktionsplan E-Accessibility 2015-2017 vom 30. Juni 2018, <https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gleichstellung/infomaterial/Evaluationsbericht%20Aktionsplan.pdf.download.pdf/Evaluationsbericht%20Aktionsplan%20E-Accessibility%202015%20-2017.pdf>, S. 4.

⁸⁷ Siehe Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 54.

⁸⁸ Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 120ff.

⁸⁹ Siehe aktuell Antwort des Bundesrats auf die Interpellation Ammann 18.4116 vom 29.11.18, Schulische Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung, Ziff. 2, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20184116>.

⁹⁰ Dieses sieht lediglich einen bedingten Vorrang der Integration vor der Separation vor, vgl. Wortlaut Art. 2 lit. b: «integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.»

⁹¹ Abrufbar unter <https://www.szh.ch/themen-der-heil-und-sonderpaedagogik/recht-und-finanzierung/kantonale-konzepte>

⁹² Antwort des Bundesrats auf die Interpellation Ammann 18.4116 vom 29.11.18, Ziff. 4.

⁹³ Siehe die von der Schweiz unterstützten Empfehlungen an sie im Rahmen des UPR Switzerland 2017, UN Doc. A/HRC/WG.6/28/L.7, paras. 146.105 – 146.107 sowie 146.71.

⁹⁴ Siehe z.B. im Kanton Bern: Berner Zeitung vom 25. Oktober 2017, Berufsverband Bildung warnt vor Sparmassnahmen, <https://www.bernerzeitung.ch/region/kanton-bern/berufsverband-bildung-warnt-vor-sparmassnahmen/story/31327005>.

⁹⁵ Siehe <http://www.edk.ch/dyn/28060.php>. Das Verfahren wird aber auch in den 16 Kantonen, die dem Sonderpädagogikkonkordat beigetreten sind, nicht bei allen Beschulungsentscheiden angewendet, und erscheint inhaltlich nicht unproblematisch.

⁹⁶ Der Bund zählt als Schulungsorte gar die Sonderschulen und Kleinklassen vor den Regelklassen auf, siehe Bericht Behindertenpolitik (4), S FN. 25. «Für die Auslegung von Art. 24 UNO-BRK» verweist er auf das BehiG sowie den grundsätzlichen Vorrang der Integration und seine Bedingungen; *ibid.*, S. 26. Zu letzterem siehe auch Endnote 90.

⁹⁷ Siehe BGE 141 I 9 vom 4. Dezember 2014 (insbesondere Erwägung E.4). Der Kanton weigerte sich, die Gesamtkosten für die persönliche Assistenz zur Integration eines Kindes mit Asperger-Autismus in die Regelschule zu übernehmen. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut.

⁹⁸ Aus kantonalen Konzepten und Praktiken geht immer noch ein Verständnis hervor (so z.B. Konzept Sonderschulung im Kanton Zürich von 2012, https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/sonderschulung/_jcr_content/contentPar/download-list_0/downloaditems/48_1352908055613.spooler.download.1392196475459.pdf/hr_sonderschulung.pdf, S. 17), wonach Bildung dann als ausreichend erachtet wird, wenn sie der betroffenen Person eine Tätigkeit in einem segregativen Arbeitssetting ermöglicht. Im Urteil 2C_927/2017 vom 29. Oktober 2018 erachtete das Bundesgericht den behördlichen Entscheid, die Schulbildung einer jungen Frau mit Behinderung vor ihrem vollendeten 20. Altersjahr abzubrechen, als diskriminierend.

⁹⁹ Website Bundesamt für Statistik



¹⁰⁰ Regierungsrat des Kantons Bern, Sonderpädagogik: Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat, Sitzung vom 9. Januar 2018, S. 4 f., abrufbar unter <https://edudoc.ch/record/130124>. Gemäss Bericht will die vorgeschlagene Neuorganisation der Sonderschulbildung dieses Verhältnis nicht grundsätzlich verändern.

¹⁰¹ Vgl. Bundesgericht (2017): Urteil 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017.

¹⁰² Vgl. unter vielen Kommentar SonntagsZeitung vom 27.4.2019, A. RUTISHAUSER, Es braucht wieder Kleinklassen, <https://www.tagesanzeiger.ch/sonntagszeitung/es-braucht-wieder-kleinklassen/story/22020053>. Etwas differenzierter: Beobachter vom 11. Oktober 2018, B. HOMANN/C. SCHMID, Die Qualität der Volksschule ist in Gefahr, <https://www.beobachter.ch/bildung/schule/integrative-schule-die-qualitaet-der-volksschule-ist-gefahr>; Radio SRF 1, Forum vom 23.5.19, Integrative Schule am Ende?, Website SRF.

¹⁰³ Siehe Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 27.

¹⁰⁴ <https://goo.gl/N2yyeK>.

¹⁰⁵ Dies im Vergleich zu vier anderen Dienstleistungskategorien, vgl. <https://goo.gl/R0dWV6>.

¹⁰⁶ Diese systemimmanenten Missstände scheinen vom Bund nicht anerkannt zu werden, siehe Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 31 f.

¹⁰⁷ Siehe Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Die gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates vom 23. Januar 2013 (Strategie Gesundheit 2020), <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/gesundheits-2020/eine-umfassende-strategie-fuer-das-gesundheitswesen.html>. Dies, obschon es heisst, dass die Leistungen des Gesundheitssystems auch für kranke, behinderte und sozial schwächere Menschen bezahlbar und zugänglich bleiben sollten (S. 9). Einzig im Teilprojekt „Erarbeitung von strategischen Grundlagen für den Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten“ werden Menschen mit Behinderungen explizit mit Blick auf Kommunikationsbarrieren genannt.

¹⁰⁸ Büro BASS, Versorgungssituation psychisch erkrankter Personen in der Schweiz, Studie erstellt im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit, Abteilung Gesundheitsstrategien, Sektion Nationale Gesundheitspolitik, 21. Oktober 2016, abrufbar unter <https://goo.gl/UVCbir>.

¹⁰⁹ OECD, Mental Health and Work in Switzerland, 2014, <https://goo.gl/MwdfiA>; BAG, Psychische Gesundheit in der Schweiz – Bestandesaufnahme und Handlungsfelder, Bericht im Auftrag des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik, Mai 2015, abrufbar unter https://gesundheitsfoerderung.ch/assets/public/documents/de/5-grundlagen/publikationen/psychische-gesundheit/Bericht_Psychische_Gesundheit_in_der_Schweiz_-_Bestandsaufnahme_und_Handlungsfelder.pdf; BAG, Beabsichtigte Massnahmen zur psychischen Gesundheit in der Schweiz, Bericht in Erfüllung des Postulats der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) 13.3370 vom 03.05.2013, 16.11.2016, <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/politische-auftraege-im-bereich-psychische-gesundheit/postulat-massnahmen-im-bereich-psychische-gesundheit.html>; GDK, Leitfaden zur Psychiatrieplanung von 2008, Bericht der Arbeitsgruppe „Spitalplanung“, Juli 2008, abrufbar unter <https://goo.gl/2pNMER>; Socialdesign AG, Schlussbericht, Bundesamt für Gesundheit, Zukunft Psychiatrie: Kantonale Psychiatriekonzepte und ihre Umsetzung: Eine Bestandsaufnahme, Juni 2012, abrufbar unter <https://goo.gl/pSN6zl>; BAG, Die Zukunft der Psychiatrie in der Schweiz: Bericht in Erfüllung des Postulats von Philipp Stähelin, 10.3255, 2016, <https://goo.gl/wwLycB>; Monitoringbericht „Psychische Gesundheit in der Schweiz“ des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums, 2012, <https://goo.gl/d0fqfV>. Der Bericht zur Zukunft der Psychiatrie von 2012 diente laut BAG als Vorarbeit zu demjenigen von 2016.

¹¹⁰ Handlungsansätze der Nationalen Konferenz zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung vom 21. Dezember 2017, abrufbar unter https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/iv/andere/Nationale%20Konferenz%20III%20vom%2021.12.2017/Handlungsansaeetze.pdf.download.pdf/Pistes_d_action_etat_au_21122017.pdf, sowie Programm «Gleichstellung und Arbeit», siehe Ziff. 4.2.1 Bericht Behindertenpolitik (FN 4). Letzteres will hauptsächlich nebst (nicht rechtlichen) Massnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung bei Staatsangestellten auch private Unternehmen über mögliche «Gleichstellungsmassnahmen» in ihrem Betrieb informieren und sie auf freiwilliger Basis zur Umsetzung motivieren.

¹¹¹ Siehe dazu <https://www.inclusion-handicap.ch/de/politique/developpement-continu-de-lrai/mesures-de-readaptation-professionnelle-383.html>.

¹¹² BehiG-Evaluation (FN 2), S. 191 (d).

¹¹³ Siehe z.B. auch NIKLAS BAER/ULRICH FRICK/SARAH AUERBACH/MONICA BASLER, «Der tägliche Wahnsinn». Psychisch auffällige Mitarbeitende und ihr Problemverlauf aus Sicht von Deutschschweizer Führungskräften, Liestal/Köln/Luzern 2017, S. 32, einsehbar unter <https://goo.gl/DcJVJP>.



¹¹⁴ Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/erwerbstaetigkeit/erwerbsbeteiligung.assetdetail.3962810.html>. Bei Frauen mit Behinderungen betrug der Anteil an Nichterwerbspersonen 2015 30.2%, bei Männern mit Behinderungen 22.4%. Nichterwerbspersonen umfassen Personen in Ausbildung, Hausfrauen/Hausmänner, Rentner/Rentnerinnen und „andere Nichterwerbspersonen“. Erwerbslose Personen werden zu den Erwerbspersonen gerechnet. Einbezogen in die Statistik wurden schliesslich nur Personen, die in einem Privathaushalt leben.

¹¹⁵ Aktuelle Angaben des Dachverbandes der Institutionen INSOS zur Anzahl Personen <https://www.insos.ch/themen/bereichsthemen/bereich-arbeitswelt/>; die aktuellsten Angaben des BFS zur Anzahl Personen (rund 18'000) und zum Verlauf seit 2007 beziehen sich auf 2013: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/erwerbstaetigkeit/geschuetzte-arbeit.assetdetail.275275.html>.

¹¹⁶ Für Erläuterungen zum Zustandekommen von Löhnen in geschützten Werkstätten sowie entsprechende Empfehlungen siehe INSOS, Löhne in Unternehmen der beruflichen Integration (Werkstätten), 30.10.2018, <https://www.insos.ch/assets/Publikationen/Empfehlungen-Loehne.pdf>.

¹¹⁷ Siehe Wirkungsbericht Behindertenpolitik im Kanton St. Gallen, 2018, abrufbar unter https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/behinderung/behindertenpolitik/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Wirkungsbericht%20Behindertenpolitik.pdf, S. 52 f.; TAREK NAGUIB, SYLVIE JOHNER-KOBI, FIONA GISLER (ZHAW), Handlungsbedarf aufgrund der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Zürich, Studie im Auftrag der Behindertenkonferenz Kanton Zürich und finanziert vom Kantonalen Sozialamt, Winterthur, Juli 2018, https://www.bkz.ch/fileadmin/bkz.ch/public/UNO-BRK/BRK_Studie_ZH_Schlussbericht.pdf, S. 72. So machten z.B. im Kanton St. Gallen in den Jahren 2014 bis 2016 lediglich 34 Personen einen Wechsel direkt von einem geschützten Arbeitsplatz im zweiten Arbeitsmarkt in den ersten, weitere 4 von einem Integrationsarbeitsplatz aus. (Im Jahr 2016 arbeiteten 2212 Personen auf geschützten Arbeitsplätzen im ergänzenden Arbeitsmarkt, siehe S. 39).

¹¹⁸ Zu Jobcoachings nach IVG siehe Kreisschreiben des BSV über die Integrationsmassnahmen, <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6416/download?version=6>, S. 17, sowie Kreisschreiben des BSV über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6396/download>, Ziff. 9; zum Assistenzbeitrag siehe auch Art. 19 BRK.

¹¹⁹ Siehe hierzu BehiG-Evaluation (FN 2), S. 340. Zur häufig diskriminierenden Wirkung der Art der Rekrutierungsverfahren und der Einstellung der Personalverantwortlichen siehe exemplarisch Wirkungsbericht Behindertenpolitik im Kanton St. Gallen, S. 52. Zu den Arbeitsstatistiken betr. Menschen mit Behinderungen, darunter auch Arbeitsbedingungen und Lebensqualität am Arbeitsplatz, vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/situation-economique-sociale-population/egalite-personnes-handicapees/activite-professionnelle.html>.

¹²⁰ Siehe dazu auch Art. 5 BRK, S. 8 ff.

¹²¹ BehiG-Evaluation (FN 2), S. 152.

¹²² Sie sind im IVG geregelt und sollen explizit lediglich auf eine «Hilfsarbeit» oder eine Tätigkeit «in einer geschützten Werkstätte» vorbereiten, siehe Art. 16 Abs. 2 Bst. a IVG. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19590131/index.html>.

¹²³ Siehe Antwort des Bundesrats auf die Motion Flach, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183684>.

¹²⁴ So sollen «innovative Praxiskonzepte zur Integration benachteiligter Gruppen» entwickelt werden, darunter auch von Menschen mit Behinderungen: <https://berufsbildung2030.ch/de/leitbild-und-stossrichtungen>.

¹²⁵ Zumal es beim Programm «Gleichstellung und Arbeit» explizit nicht um einen Ausbau des rechtlichen Schutzes gehe, sondern um die Verbesserung der Kenntnisse und der Sensibilisierung, «im Einklang mit dem Bericht «Schutz vor Diskriminierung» (siehe Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 48), der Bundesrat aber erklärte, er werde die Empfehlungen des SKMR im Bereich Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem Bericht Behindertenpolitik vertieft prüfen (BR-Bericht Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen, (Endnote 16) S. 23).

¹²⁶ Programm « Selbstbestimmtes Leben » (2018-2021) (Endnote 84), S. 8.

¹²⁷ Comité des droits économiques, sociaux et culturels, Observations finales concernant le sixième rapport périodique de l'Allemagne, UN Doc. E/C.12/DEU/CO/6 du 27 nov. 2018, paras. 34, 35.

¹²⁸ Vgl. dazu concluding observations CESCR z.B. Serbien & Montenegro 2005.



¹²⁹ BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Lebensstandard von Menschen mit und ohne Behinderungen, 2017, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.3962813.html>.

¹³⁰ Avis suite à l'interpellation Schenker Silvia (17.3833), Augmentation alarmante du nombre de personnes handicapées touchées par la pauvreté, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20173833>.

¹³¹ BSV, Umsetzungskonzept «Nationale Plattform gegen Armut»: Massnahmen der Armutsprävention 2019 bis 2024, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/soziale-absicherung/lutte-contre-la-pauvrete.html>.

¹³² Vgl. Bericht des Bundesrates vom 30.9.2009, Evaluation und Reformvorschläge zur Taggeldversicherung bei Krankheit, S. 26ff., abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/krankenversicherung/evaluation-reformvorschlaege-taggeldversicherung-krankheit.pdf.download.pdf/evaluation-reformvorschlaege-taggeld-november-2009-d.pdf>.

¹³³ Siehe Art. 136 Abs. 1 BV und Art. 2 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1).

¹³⁴ Siehe Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 35 f.

¹³⁵ Siehe dazu Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 36.

¹³⁶ Vgl. Motion 18.4395 von Regula Rytz, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20184395>. Der Bundesrat will hingegen prüfen, welche Informationen zu politischen Themen er in leichter Sprache anbieten könne.

¹³⁷ Siehe <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75615.html> sowie allgemein zum aktuellen Stand <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/e-voting.html>

¹³⁸ Bericht Behindertenpolitik (FN 4), S. 17 und 57.

¹³⁹ Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 208.

¹⁴⁰ Siehe Bericht Behindertenpolitik (FN 4).

¹⁴¹ BehiG-Evaluation (FN 2), S. 51, S. 381f.

¹⁴² In den Kantonen BS und BL sind zurzeit Gesetze in Erarbeitung, welche die Schaffung solcher Anlaufstellen vorsehen. Siehe dazu auch FN 6.

¹⁴³ Erster Bericht der Schweiz zur UNO-BRK 2016 (FN 1), Rz. 207.